



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

24.6.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
III-7-601.01.01.15  
bei Antwort bitte angeben  
Frau Schröder  
Telefon 0211 4566-361  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

## Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Das Kabinett hat beschlossen, zum beiliegenden Gesetzentwurf eine Verbändeanhörung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

# Gesetzentwurf (Stand: 22.06.2015)

## der Landesregierung

### Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

#### A Problem

Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten jetzt unmittelbar, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist. Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden. Die dadurch entstandene Rechtslage ist sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Damit steht eine Rechtsbereinigung und umfangreiche Anpassung des Landesrechts an.

Es ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem Landesnaturschutzgesetz fortzuentwickeln. Im Rahmen einer Novelle des Landschaftsgesetzes hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz soll das neue Bundesnaturschutzrecht unter Nutzung landesrechtlicher Handlungsspielräume für einen starken Naturschutz umgesetzt werden. Regelungen, die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur (Verschlechterungen z. B. bei der Eingriffsregelung, den Mitwirkungs- und Klagerechten, den Landschaftsbeiräten und beim Biotopschutz) getroffen wurden, sollen korrigiert werden.

Weiterhin sollen z. B. der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden. In das zu novellierende Gesetz sollen Regelungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und –Stiftungen bei Veräußerung von geschützten Flächen landesrechtlich verankert werden.

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren. Dabei war allerdings zu be-

rücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z.B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind. So sind die einzelnen Schutzkategorien des Naturschutzrechts über § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als Grundsätze festgelegt, sodass abweichende landesrechtliche Regelungen nicht möglich sind. Der Artenschutz ist landesrechtlichen Regelungen vollständig verschlossen.

Die Länder können auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gesetz vom Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich abweichende Regelungen treffen. Nicht abweichen dürfen die Länder von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes).

Von den oben erwähnten Veränderungen auf Bundesebene bleibt das originäre Landesorganisationsrecht unberührt. Daher regeln die Länder nach wie vor Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes selber (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetz).

Des Weiteren bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Gebieten bestehen, auf denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft oder der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist. So hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise keine Bestimmungen über die Landschaftsbeiräte oder die Landschaftswacht getroffen. Zur Erholung in Natur und Landschaft, insbesondere zum Betreten der freien Landschaft und des Waldes (§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes), hat der Bund lediglich Grundlagenbestimmungen getroffen, die der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen. Dies betrifft u. a. das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Im Auftrag des damaligen MUNLV NRW wurde ein Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in NRW“ erstellt. Anlass dafür war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der geltenden Reitregelung, die als zu restriktiv und schwer durchschaubar empfunden wurde. Oft sei unklar, auf welchen Wegen geritten werden könne. Das Gutachten empfiehlt, die Reitregelung im Naturschutzgesetz insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete zu liberalisieren. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Reiterverbände, der Grund- und Waldbesitzerverbände, der Jagd- und Naturschutzverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsbehörden und des Landesbetriebes Wald und Holz kam ebenfalls mehrheitlich zu dem Ergebnis, die bestehenden Regelungen zu modifizieren.

## B Lösung

Die nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes entstandene unübersichtliche Rechtslage soll durch ein neues Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereinigt werden. Dieses neue Landesnaturschutzgesetz ersetzt das Landschaftsgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz bildet dabei die materielle Basis des Naturschutzrechts. Daneben soll das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des bisherigen Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Bundesnaturschutzgesetz dort weiter ergänzen, wo dieses sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile des Naturschutzrechts bewusst nicht regelt, weil es dafür kein bundesseitiges Regelungsbedürfnis gibt. Zudem soll das neue Landesnaturschutzgesetz unter Nutzung und im Rahmen der Handlungsspielräume Bestimmungen treffen, die den Naturschutz stärken. Um die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages unter veränderten Bedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erscheint es notwendig, für die Naturschutzförderung durch Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen.

Das gesetzliche Naturschutzrecht des Landes wird folglich zum einen neu geordnet und zum anderen macht das Land Nordrhein-Westfalen von der Gesetzgebungskompetenz zur Abweichung vom Bundesnaturschutzrecht sowie von der originären Kompetenz zur Landes(organisations)gesetzgebung Gebrauch.

Landesrechtlich ergehen damit:

- Vorschriften, die neben denen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bzw. dieses Gesetz ergänzen sowie
- Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löst das geltende nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz ab. Die neue Bezeichnung dient auch der Kerinzeichnung der Funktion dieses Landesgesetzes als qualifiziertes Gesetz zum Schutze der Natur.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz sind in erster Linie der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten zu ordnen sowie Verfahrensvorschriften zu regeln (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Hinzu treten im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. Dies betrifft beispielsweise Regelungen über die Landschaftsbeiräte, die Biologischen Statio-

nen und die Reitregelung, da dazu das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft bzw. der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist und damit die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz zu diesen Bereichen weiterhin innehaben (s. o. unter A).

In das Landesnaturschutzgesetz werden, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht, bewährte Vorschriften des geltenden Landschaftsgesetzes unverändert übernommen.

Außerdem sind rechtspolitische Akzente zu setzen. Die Wesentlichen sind:

Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft:

- Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen
- Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken

Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft:

(im Rahmen einer dieser Novelle folgenden Änderung des LFoG, s. Art. 2)

- Gebot, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

Eingriffsregelung:

- Streichung der sog. "1:1-Regelung" (landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche)
- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten)
- Ersatzgeldeinsatz grundsätzlich im Bereich der unteren Naturschutzbehörde
- Keine Verwendung des Ersatzgelds für die Aufstellung von Landschaftsplänen

Landschaftsplanung:

- Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung im baulichen Außenbereich durch Pflicht zur Aufstellung der Landschaftspläne

Biotopverbund:

- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %

#### Biosphärenregionen und Nationale Naturmonumente:

- Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten

#### Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:

- Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete

#### Baumschutz:

- Einführung einer Soll-Vorschrift statt der bisherigen Kann-Vorschrift zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen

#### Gesetzlicher Biotopschutz:

- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope durch Aufnahme in das Gesetz von u.a.
  - Magerwiesen und Magerweiden („artenreiche“ davor streichen)
  - Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
  - Halbtrockenrasen
  - Natürliche Felsbildungen
  - Streuobstbestände

#### Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine:

Sie sollen unter anderem zusätzlich beteiligt werden

- vor Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse

#### Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine:

Soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsfälle mit einem Klagerecht versehen werden.

#### Erweiterung Vorkaufsrecht:

- Erweiterung des Vorkaufsrechts auf gesetzlich geschützte Biotope und Grundstücke in Nationalparks, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten

- Vorkaufsrecht auch zugunsten der Naturschutzstiftungen des privaten Rechts

#### Landschaftsbeiräte:

- Modifizierung des Widerspruchsrechtes der Landschaftsbeiräte
- Widerspruch künftig auch bei Ausnahmen

#### Biologische Stationen:

- Regelung über die finanzielle Förderung der Biologischen Stationen.

Darüber hinaus wird die Reitregelung modifiziert. Insbesondere wird in geeigneten Gebieten das Reiten im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, ermöglicht.

#### C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

#### D Kosten für den Landeshaushalt

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. Solche Regelungen führen zu keinen neuen Aufgaben für die Landesverwaltung. Nachfolgend werden die Änderungen zum bisherigen Landschaftsgesetz dargestellt, die durch das Einführen von neuen Aufgaben zu einem Mehraufwand für die Landesverwaltung führen könnten.

1. Neu ist für die höheren Naturschutzbehörden bei den Bezirksregierungen, dass sie großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete i. S. d. § 44 des Gesetzentwurfs als Naturschutzgebiet ausweisen können. Dies kann schon deswegen nicht zu einer relevanten Mehrbelastung der Bezirksregierungen führen, weil diese Vorschrift nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen kann (weniger als 5 Gebiete in NRW). Im Hinblick auf die Vielzahl der Naturschutzgebiets-Ausweisungen fallen diese wenigen Gebiete nicht ins Gewicht.
2. Den Bezirksregierungen werden durch § 64 des Gesetzentwurfs (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) keine neuen Aufgaben zugewiesen. Diese Vorschrift entspricht § 57 Absatz 3 des geltenden nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes, zu der auch eine entsprechende Tarifstelle besteht (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.6).

3. Neu wird den Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 Absatz 2 des Gesetzentwurfs übertragen. Die Erfahrung mit dem 2005 eingeführten Vorkaufsrecht in das Landschaftsgesetz (§ 36a LG) zeigt auf, dass in den vergangenen 10 Jahren lediglich in sehr wenigen Fällen von der Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht wurde (in diesen 10 Jahren weniger als 10 Fälle). Das Vorkaufsrecht bezieht sich ausschließlich auf die für den Naturschutz wertvollsten und über Landschaftspläne oder Verordnungen bzw. Gesetze geschützten Flächen. In diesen Gebieten besteht im Allgemeinen kein gesteigertes Interesse an einem Flächenerwerb aufgrund der strengen Naturschutzauflagen. Darüber hinaus besteht über die Bescheinigung zum Nichtbestehen oder zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts eine entsprechende Tarifstelle (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.7).

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die übertragenen Aufgaben unter quantitativen und qualitativen Aspekten nicht zu einem erheblichen Mehraufwand der Bezirksregierungen führen werden.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, die ressortübergreifende Normprüfstelle, das Justizministerium, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

#### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. In den Fällen, in denen neue Aufgaben übertragen werden bzw. bestehende und übertragbare Aufgaben verändert werden, führt dies zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, was nachfolgend im Einzelnen aufgeführt wird.

1. Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 8 Absatz 3) ist keine grundsätzlich neue Aufgabe im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie wurde bereits 1975 eingeführt. Mittlerweile ist eine Flächendeckung zu rund 80% erreicht. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung wurde durch das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Ver-

pflichtung ersetzt. Personal für die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung aufgrund der seit 1975 bestehenden in Rede stehenden Pflicht vorhanden. Mehraufwand kann durch die Fortsetzung der Kontinuität nicht entstehen. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird außerdem vom Land NRW zu 80 % gefördert (nach den Förderrichtlinien Naturschutz).

2. Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Pläne aufstellen, die mit dem Naturschutzbeirat abzustimmen sind (§ 31 Absatz 4 Satz 5). Allerdings waren die unteren Landschaftsbehörden bereits nach geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren - zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass entsprechende Planungen zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen und der Mehraufwand primär in der Abstimmung mit dem Beirat besteht. Die bisher nicht vorgesehene Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat führt ebenfalls zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand. Die Kostenfolgeabschätzung hinsichtlich der Planaufstellungen und der Abstimmung mit dem Beirat führt voraussichtlich zu Gesamtkosten von ca. 50 000 Euro/Jahr.
3. Zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes führt die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 Absatz 1. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert und erweitert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Insgesamt ist hier mit Mehrkosten von ca. 75 000 Euro/Jahr zu rechnen.
4. Neu ist, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen (§ 34 Absatz 2). Dies wird nach einer Kostenfolgeabschätzung zu Gesamtkosten von ca. 45 000 Euro/Jahr führen.
5. Zu dem neuen Verzeichnis über die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Absatz 3: Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung

der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden (auch Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes, der einen möglichen Mehraufwand für die Führung der Datenbank in jedem Falle kompensiert.

6. Die „Kann-Vorschrift“ über den Erlass einer Baumschutzsatzung wird in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt (§ 49). Die Vorschrift enthält keinerlei inhaltliche Vorgaben. Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung ihrer Satzung. Im Übrigen können die Gemeinden seit 1975 durch Satzung den Schutz des Baumbestandes im baulichen Innenbereich regeln und dabei das Satzungsmuster des Städtetages Nordrhein-Westfalen verwenden. Über 60 % der Gemeinden in NRW haben bereits eine Baumschutzsatzung. Ein gewisser Mehraufwand wird mit insgesamt ca. 20 000 Euro/Jahr geschätzt.
7. Lediglich scheinbar eine neue Aufgabe für die unteren Naturschutzbehörden ist das Anzeigeverfahren bzgl. der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 Absatz 2). Jedes Vorhaben, das geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aber keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine (Fach-)Behörde bedarf, war schon nach „altem“ Rechtszustand der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen, so § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 1a LG. Die neue Vorschrift ist eine spezielle prophylaktische Regelung für die in Rede stehende Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und verdeutlicht, dass es ein solches Anzeigeverfahren auch für solche Fälle gilt. Bisher gibt es in NRW keine gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Kulturen. NRW verfolgt das Ziel, auch langfristig gentechnisch freie Region zu bleiben.
8. Zu einer deutlichen Entlastung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Absatz 1 Satz 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, sind sie nur noch zuständig für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt sind, nicht mehr zusätzlich für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und

geschützte Landschaftsbestandteile. Die Entlastung wird auf ca. 25 000 Euro/Jahr geschätzt.

Der Vergleich zwischen Mehraufwand (ca. 200 000 Euro) und Entlastungen (ca. 25 000 Euro) zeigt auf, dass das Gesetzesvorhaben zu keiner spürbaren Auswirkung auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände führt.

#### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Das Landesnaturschutzgesetz richtet sich an die Behörden und an die Land- und Forstwirtschaft. Ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte liegen erkennbar nicht vor. Unter Umständen könnte es aufgrund der erweiterten Vereinsklagerechte (§ 68) in Einzelfällen zu einer Verlängerung von Verfahren kommen. Allerdings gehen die anerkannten Naturschutzvereine sehr sorgsam mit dem Instrument der Vereinsklage um (s. dazu ausführliche Gesetzesbegründung zu § 68).

Die in das Landesforstgesetz aufgenommene Verpflichtung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, hat derzeit noch keine finanziell erheblichen Auswirkungen auf die Waldbesitzer als forstliche Unternehmer. Nach den aktuellen Ergebnissen der 3. Bundeswaldinventur wurden in Nordrhein-Westfalen keine ganzen stehenden toten Laubholzbäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 50 cm gemessen. Gemessen wurde lediglich ein Anteil von 0,3 Festmeter/ha an stehenden Bruchstücken von toten dickstämmigen Laubholzbäumen mit einer Höhe von über 1,3 Meter, die für eine hochwertige stoffliche Verwertung jedoch nicht mehr geeignet sind und sich auch nur bedingt als Brennholz eignen. Ein Marktpreis lässt sich daher kaum ermitteln, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die gesetzliche Verpflichtung zum Totholzerhalt nicht wesentlich auf die Waldbesitzer auswirken wird.

#### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Naturschutzgesetz und die anderen Rechtsnormen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

#### **I Befristung**

Für das Landesnaturschutzgesetz (hier Artikel 1) wird eine Berichtspflicht festgesetzt. Diese sehen einen jeweiligen Bericht 10 Jahre nach Inkrafttreten vor. Diese Frist ist angemessen, da das betreffende Gesetz u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen kann.

Das Landesforstgesetz (hier Artikel 3) enthält eine Befristungsregelung, die fortgeschrieben wird.

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen  
und zur Änderung anderer Vorschriften  
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen  
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

**Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Naturschutzbehörden
- § 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- § 4 Landwirtschaft
- § 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

**Kapitel 2  
Landschaftsplanung**

**Abschnitt 1  
Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung**

- § 6 Landschaftsrahmenplan
- § 7 Landschaftsplan
- § 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

- § 9 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung
- § 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
- § 11 Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- § 13 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

#### **Abschnitt 2**

##### **Verfahren bei der Landschaftsplanung**

- § 14 Aufstellung des Landschaftsplans
- § 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- § 17 Öffentliche Auslegung
- § 18 Anzeige des Landschaftsplans
- § 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans
- § 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans
- § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

#### **Abschnitt 3**

##### **Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans**

- § 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 23 Wirkung der Schutzausweisung
- § 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung
- § 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 28 Besonderes Duldungsverhältnis
- § 29 Maßnahmen der Bodenordnung

#### **Kapitel 3**

##### **Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

- § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft

- § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld
- § 32 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 33 Verfahren
- § 34 Verzeichnisse

#### **Kapitel 4**

##### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

#### **Abschnitt 1**

##### **Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

- § 35 Biotopverbund
- § 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 37 Biosphärenregionen
- § 38 Naturparke
- § 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- § 40 Wildnisentwicklungsgebiete
- § 41 Alleen
- § 42 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 43 Schutzmaßnahmen
- § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete
- § 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
- § 46 Öffentliche Auslegung, Anhörung
- § 47 Abgrenzung
- § 48 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
- § 49 Baumschutzsatzung
- § 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

#### **Abschnitt 2**

##### **Netz „Natura 2000“**

- § 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
- § 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete
- § 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 54 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 55 Pläne

**Kapitel 5**  
**Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten,**  
**ihrer Lebensstätten und Biotope**

§ 56 Tiergehege

**Kapitel 6**  
**Erholung in Natur und Landschaft**

- § 57 Betretungsbefugnis
- § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald
- § 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr
- § 60 Zulässigkeit von Sperren
- § 61 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
- § 63 Freigabe der Ufer
- § 64 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen
- § 65 Markierung von Wanderwegen

**Kapitel 7**  
**Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht,**  
**Biologische Stationen, Landesförderung**

- § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
- § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
- § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 69 Landschaftswacht
- § 70 Naturschutzbeiräte
- § 71 Biologische Stationen
- § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

**Kapitel 8**  
**Eigentumsbindung, Befreiungen**

- § 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht
- § 74 Vorkaufsrecht
- § 75 Befreiungen und Ausnahmen
- § 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

**Kapitel 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- § 77 Ordnungswidrigkeiten
- § 78 Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

**Kapitel 10**  
**Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften**

- § 79 Überleitung bestehender Verordnungen
- § 80 Landschaftspläne
- § 81 Beiräte
- § 82 Durchführungsvorschriften

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Regelungsgegenstand**

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.

**§ 2**  
**Naturschutzbehörden**

(zu § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(4) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Naturschutzbehörde.

(5) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer oder höherer Naturschutzbehörden, kann die oberste Naturschutzbehörde die Aufgabe im Einzelfall einer unteren oder einer höheren Naturschutzbehörde übertragen.

(6) Entscheidungen nach § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7 und § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

### § 3

#### Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
4. die im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken über

1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft und
2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, zu diesen Zwecken die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Landwirtschaft

(zu § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenkten,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume und Kleingewässer zu beeinträchtigen,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch die Grasnarbe umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotop nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen und
5. bei der Mahd auf Dauergrünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Verstößen gegen die in § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 aufgeführten Verbote vorrangig die Wiederherstellung des früheren Zustands oder, soweit das nicht möglich ist, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn Art und Umfang der Beeinträchtigungen im selben Naturraum funktional ausgeglichen werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.

## § 5

### Beobachtung von Natur und Landschaft

(zu § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings. Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht Schutzerfordernisse der zu schützenden Tiere oder Pflanzen dem entgegenstehen.

## Kapitel 2

### Landschaftsplanung

(zu den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)

#### Abschnitt 1

### Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung

## § 6

### Landschaftsrahmenplan

(zu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

## § 7

### Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des

Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

(4) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

## § 8

### Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle zehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

## § 9

### Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom

25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

## § 10

### Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und

5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie Klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

## § 11

### Zweckbestimmung für Brachflächen

(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

## § 12

### Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

## § 13

### Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§

23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

**Abschnitt 2**  
**Verfahren bei der Landschaftsplanung**

**§ 14**  
**Aufstellung des Landschaftsplans**

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt sowie die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

**§ 15**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 14 durchgeführt werden.

**§ 16**  
**Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 17 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

**§ 17**  
**Öffentliche Auslegung**

(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Landschaftsplanung vorgebracht werden können. Die nach § 15 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 18 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.

(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden. Absatz 1 Satz 4 und 6 und § 20 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 18

### Anzeige des Landschaftsplans

- (1) Der Landschaftsplan ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.
- (4) Die Verpflichtung der für das Anzeigeverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

## § 19

### Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen. Der Landschaftsplan ist für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

## § 20

### Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

- (1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie der Anzeige nach § 18 nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

## § 21

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind oder.
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben. Dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Land-

schaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

## Abschnitt 3

### **Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans**

## § 22

### **Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft**

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

## § 23

### **Wirkung der Schutzausweisung**

(zu §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Die Verbote der § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(3) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aus-

schließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 den unteren Naturschutzbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(5) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, sind verboten.

#### **§ 24**

##### **Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

(1) Die Festsetzungen nach § 12 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

#### **§ 25**

##### **Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung**

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Naturschutzbehörde unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 26**

##### **Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

#### **§ 27**

##### **Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen**

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.

#### **§ 28**

##### **Besonderes Duldungsverhältnis**

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 25 Absatz 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande,

so kann die höhere Naturschutzbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschafterschwernisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 11 Absatz 2 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Naturschutzbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

1. der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
2. Gründe eintreten oder bekannt werden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

## § 29

### Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

## Kapitel 3

### Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

## § 30

### Eingriffe in Natur und Landschaft

(zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien und anderen Abfallentsorgungsanlagen, und Modellsportanlagen,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,
5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,
6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,

7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,
8. die Umwandlung von Wald,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich, im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur, sofern sie der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient,
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit).

### § 31

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld** (zu § 15 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grund-

buch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

(4) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Pläne auf, die mit dem Naturschutzbeirat abzustimmen sind.

(5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten zu bestimmen.

### § 32

#### **Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen** (zu § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

### **§ 33**

#### **Verfahren**

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

### **§ 34**

#### **Verzeichnisse**

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis über die erhobenen Ersatzgelder, die Maßnahmen, für die sie verwendet und den Zeitraum, in dem sie eingesetzt wurden. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden einmal jährlich von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die unteren Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise aufzubereiten. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

### **Kapitel 4**

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

#### **Abschnitt 1**

## **Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

### **§ 35**

#### **Biotopverbund**

(zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

### **§ 36**

#### **Nationalparke, Nationale Naturmonumente**

(zu § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

(3) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 78 Absatz 5 gilt entsprechend. § 75 Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

(5) Nationale Naturmonumente sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

men.

### **§ 37**

#### **Biosphärenregionen**

(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

(2) Die Rechtsverordnung soll durch Vorschriften sicherstellen, dass Biosphärenregionen unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder in der Entwicklungszone wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck differenziert nach Zonen und die zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlichen Bestimmungen einschließlich der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

(4) Biosphärenregionen sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

### **§ 38**

#### **Naturparke**

(zu § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Großräumige Gebiete, welche die in § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt, sofern diesen in Landes- oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht. Der Naturparkträger stellt einen Naturparkplan auf.

### § 39

#### Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

(3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

### § 40

#### Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind gesetzlich geschützt. Auch Flächen anderer Besitzarten können diesem gesetzlichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt. In ihnen ist die Nutzung von Holz untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen

Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Der Landesbetrieb Wald und Holz und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfassen die Wildnisentwicklungsgebiete nach Satz 1 und 2 und grenzen sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

### § 41

#### Alleen

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in angemessenem und zumutbarem Umfang in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Bestand von Alleen nachhaltig zu sichern und zu erweitern, soll die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites

Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

## § 42

### Gesetzlich geschützte Biotope

(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen,
5. Streuobstbestände.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten

über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

## § 43

### Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzge-

biete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

#### **§ 44**

##### **Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete**

Liegen im Bezirk einer höheren Naturschutzbehörde landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, kann die höhere Naturschutzbehörde abweichend von § 43 das gesamte Gebiet durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.

#### **§ 45**

##### **Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen**

Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Die oberste Naturschutzbehörde kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags festlegen.

#### **§ 46**

##### **Öffentliche Auslegung, Anhörung**

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

#### **§ 47**

##### **Abgrenzung**

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung 1. zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen lässt,

2. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Naturschutzbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

#### **§ 48**

##### **Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

(zu § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Anordnung einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 47 entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Naturschutzbehörde erlassen werden.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16.

#### **§ 49**

##### **Baumschutzsatzung**

(zu § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Gemeinden sollen durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

#### **§ 50**

##### **Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen**

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Einzelheiten, insbesondere über Art, Umfang und Inhalt der Führung der Verzeichnisse, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu dessen Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Biosphärenregionen, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Nationalpark“, „Biosphärenregion“ und „Nationales Naturmonument“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden. Die Bezeichnung „Naturpark“ darf nur für die nach § 38 anerkannten Gebiete verwendet werden.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

## **Abschnitt 2 Netz Natura 2000**

### **§ 51**

#### **Ermittlung und Vorschlag der Gebiete**

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

### **§ 52**

#### **Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete**

(zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (MBI. NRW. 2005 S. 66) (bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen und Erhaltungsziele mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Störungsrisiko für die Vogelarten ausgeht, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind,
2. Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, erheblich zu beeinträchtigen,
3. essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore von Vögeln der durch das Gebiet geschützten Arten zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,
4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und

5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.  
Die §§ 33 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt für die Europäischen Vogelschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne auf.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

### § 53

#### **Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen**

(zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.

(2) Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene. Die Durchführung der zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde holt die Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes über die oberste Naturschutzbehörde ein. Die Unterrichtung nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die nach Satz 1 zuständige Behörde über die oberste Naturschutzbehörde.

### § 54

#### **Gentechnisch veränderte Organismen**

(zu § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einem Abstand von 1 000 Metern um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten.

(2) Derjenige, der Maßnahmen nach § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtigt, hat dies der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der Durchführung der Maßnahme ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen.

### § 55

#### **Pläne**

(zu § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

### Kapitel 5

#### **Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope**

### § 56

#### **Tiergehege**

(zu § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Anlagen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen, die eine Grundfläche von 50 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,
4. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel ausschließlich zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerjagdschein besitzt,
5. Anlagen, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, gehörende Tierarten gehalten werden und
6. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

## Kapitel 6

### Erholung in Natur und Landschaft

#### § 57

##### Betretungsbefugnis

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

#### § 58

##### Reiten in der freien Landschaft und im Wald

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung

gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

## § 59

### Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

## § 60

### Zulässigkeit von Sperrungen

(zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 57 und 58 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

### **§ 61**

#### **Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften**

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

### **§ 62**

#### **Kennzeichnung von Reitpfeden, Reitabgabe**

(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 zweckgebunden; sie fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung nach Absatz 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach Absatz 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 63**

#### **Freigabe der Ufer**

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 59 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

### **§ 64**

#### **Freihaltung von Gewässern und Uferzonen**

(zu § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde.

### **§ 65**

#### **Markierung von Wanderwegen**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

## Kapitel 7

### Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

#### § 66

##### Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Einer in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigung ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,
2. bei der Entscheidung nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit wild lebende Tiere der streng geschützten Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, und europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG betroffen sind, auch wenn diese von anderen Entscheidungen eingeschlossen oder ersetzt werden,
3. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,
4. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von
  - a) geschützten Landschaftsbestandteilen,
  - b) Naturdenkmälern,
  - c) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes und

d) Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,

soweit die von der Befreiung oder Ausnahme betroffenen Gebote und Verbote zumindest auch dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu dienen bestimmt sind, auch wenn diese durch eine andere landesrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,

5. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss;
6. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sowie Zulassungen und Genehmigungen für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
7. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 100 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führt; wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche Nachteile auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, gilt ein Schwellenwert von 5 000 Kubikmetern,
  - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, den guten ökologischen

Zustand oder das gute ökologische Potential, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind,

c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,

9. bei Erstaufforstungen in Fällen von mehr als 2 Hektar und bei Waldumwandlungen in Fällen von mehr als 1 Hektar,
10. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen,
11. vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,
12. vor der Erteilung von Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Das Absehen von der Mitwirkung ist zu begründen.

## § 67

### **Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Den Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen.

(2) Jede Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteili-

gung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet.

(5) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesem beauftragten Dritten die Entscheidung durch Übersendung bekanntzugeben.

(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist.

## § 68

### Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

(zu § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 12, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind.

## § 69

### Landschaftswacht

(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen. Diese bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Die oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

## § 70

### Naturschutzbeiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach § 31 Absatz 4 Satz 5 und § 75 Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, sowie § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

1. acht Vertreterinnen oder Vertretern der vier in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen, davon je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU), drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
4. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,

6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,

7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und

8. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Naturschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist. § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Das für Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

## **§ 71 Biologische Stationen**

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBI. NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 18. März 2014 (MBI. NRW. S. 181) geändert worden sind.

## **§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege**

Das für den Naturschutz zuständige Ministerium fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Haushalts. Die Förderung ist erforderlich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen.

## **Kapitel 8 Eigentumsbindung, Befreiungen**

### **§ 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht (zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Beauftragte und Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den

Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

#### **§ 74**

##### **Vorkaufsrecht**

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken in geschützten Teilen von Natur und Landschaft und gesetzlich geschützten Biotopen nach den §§ 23, 28, 29 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 42 und für Grundstücke in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. Für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, liegt das Vorkaufsrecht bei dem Träger der Landschaftsplanung.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 Satz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde, dasjenige nach Absatz 1 Satz 2 durch den Träger der Landschaftsplanung.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann von den Berechtigten gemäß § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ergänzend auch zugunsten von Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

#### **§ 75**

##### **Befreiungen und Ausnahmen**

(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widerspre-

chen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von Ausnahmen von Verboten in Landschaftsplänen oder in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen nach § 43.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504) geändert worden ist, erlassen worden sind und die nach § 79 weiter gelten.

#### **§ 76**

##### **Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung**

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Enteignung von Grundstücken zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Zur Entschädigung nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Land verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat.

### **Kapitel 9**

## Ordnungswidrigkeiten

### § 77

#### Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,
2. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 42 Absatz 1 bis 3 oder § 36 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
4. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
5. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
6. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
7. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,
8. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet,
9. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von dafür zugelassenen Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet,
10. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt oder

entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,

11. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
12. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
13. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 50 Absatz 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
2. entgegen § 50 Absatz 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Absatz 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

### § 78

#### Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

## Kapitel 10

### Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften, Inkrafttreten und Berichtspflicht

#### § 79

##### Überleitung bestehender Verordnungen

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmälerbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RG. NW. S. 159) bleiben bis

zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

#### § 80

##### Landschaftspläne

Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191) geändert worden ist, weiter.

#### § 81

##### Beiräte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.

#### § 82

##### Durchführungsvorschriften

Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

#### § 83

##### Übergangsvorschrift zu § 58

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom ... (GV. NRW. S.) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 50 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reiterverbote nach Maßgabe des § 50 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. Januar 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

#### **§ 84**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 58 Absatz 2 bis 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Die Landesregierung erstattet dem Landtag zehn Jahre nach Inkrafttreten einen Bericht über die Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes zu diesem Gesetz.

#### **Artikel 2**

##### **Folgeänderungen**

(1)...

(2)...

#### **Artikel 3**

##### **Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen ist im Wald zu belassen. Die Forstbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zum Schutz benachbarter Waldbestände zulassen, wenn das Entfernen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.“

2. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen aus dem Wald entfernt.“

3. In § 77 Absatz 2 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2015

## Begründung (Stand 22.06.2015)

### **A. Allgemeines**

Diese Novellierung hat mehrere Anlässe. Erstens ist dies die Rechtsbereinigung. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des Landschaftsgesetzes nicht mehr anwendbar. Welche Vorschriften gelten und welche nicht, ist für die Anwender nicht unmittelbar aus dem Gesetz heraus erkennbar. Die Rechtslage im Naturschutzrecht ist daher sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Dies soll durch eine möglichst transparente und anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Angleichung der Systematik und Struktur an das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden. Dazu empfiehlt es sich, ein neues Gesetz unter Aufhebung des Landschaftsgesetzes zu erlassen.

Ein zweiter Anlass ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz zu novellieren. Die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur getroffenen Regelungen (z. B. bei den Mitwirkungs- und Klagerechten) sollen korrigiert werden. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität sollen gestärkt werden. Bestimmungen zu Biosphärenregionen und Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und -stiftungen bei Veräußerung von Schutzgebietsflächen sollen landesrechtlich verankert werden.

Ein weiterer Anlass ist die Umsetzung der Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reiteregelung in Nordrhein-Westfalen“, der Beratungsergebnisse der zu diesem Gutachten gebildeten Arbeitsgruppe sowie die gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebiete.

Schließlich wurde für das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erstellt. Soweit diese Strategie einer rechtlichen Umsetzung bedarf und soweit abweichungsfestes Bundesrecht eigene Regelungen nicht ausschließt, wurden Vorgaben dieser Strategie in das Gesetz übernommen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 (Landesnaturschutzgesetz):**

#### Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften):

Im ersten Kapitel sind gegenüber dem Landschaftsgesetz (LG) einige Vorschriften entfallen, da sie nunmehr unmittelbar verbindlich und abschließend auf Bundesebene geregelt sind. Dazu gehören im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen des Landschaftsgesetzes:

- § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2b (Biotopverbund),
- § 2d (Erziehung, Bildung und Information),

- § 3 (Allgemeine Pflichten),
- § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) und
- § 3b (Begriffsbestimmungen).

Im Einzelnen wurden diese Bestimmungen durch die §§ 1, 2 und 3 (Ziele, Grundsätze, Allgemeine Pflichten, Umweltbildung, Vertraglicher Naturschutz), § 21 (Biotopverbund) und § 7 (Begriffe) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ersetzt.

#### **Zu § 1 (Regelungsgegenstand)**

Die Vorschrift trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Feststellung zum Grundkonzept dieses Gesetzes.

#### **Zu § 2 (Naturschutzbehörden)**

§ 2 beinhaltet im Kern die Regelungen der §§ 8 und 9 LG. Die auch in § 3 Absatz 2 BNatSchG enthaltene Regelung, dass die für Naturschutz zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes), bedeutet u. a., dass die Behörden erforderlichenfalls anordnen können, einen entgegen den Naturschutzbestimmungen geänderten, früheren Zustand wiederherzustellen. In Konsequenz der Novellierung des LG hin zu einem Landesnaturschutzgesetz bzw. der entsprechenden Umbenennung dieses Gesetzes werden die Landschaftsbehörden nunmehr in Naturschutzbehörden umbenannt.

Die Regelung in Absatz 5 wird neu eingeführt und trägt dem Umstand Rechnung, dass u. a. in Fällen der Betroffenheit mehrerer Naturschutzbehörden die oberste Naturschutzbehörde durch die eindeutige Übertragung der Aufgabe Klarheit verschafft.

Durch Absatz 6 wird die bisher lediglich in den VV-Artenschutz enthaltene Handlungsempfehlung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In Anlehnung an das Verfahren bei der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die genannten artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

#### **Zu § 3 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)**

§ 3 beschreibt ohne materielle Änderungen die bisher in § 14 LG beschriebenen Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Das zuständige Ministerium kann dem Landesamt nach Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, bedarf das Landesamt der Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft. Nach Absatz 3 führt es zentrale Datenbanken, für die die Behörden des Landes kostenlos Daten zur Verfügung stellen müssen.

#### **Zu § 4 (Landwirtschaft)**

##### Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 2 BNatSchG enthält die wesentlichen aus Naturschutzsicht zu stellenden Anforderungen an die Landwirtschaft, die als Grundsätze der guten fachlichen Praxis

formuliert sind. Nach § 1 BNatSchG haben Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich auf der Gesamtfläche Deutschlands stattzufinden. Die Landwirtschaft nimmt 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch, in Nordrhein-Westfalen wird mit 49,1 % knapp die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Damit kommt ihr nicht nur eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Die Art und Weise der Bodenbewirtschaftung entscheidet auch über die Kapazität von Boden und Vegetation, Treibhausgasen zu speichern. Grünlandflächen haben sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch für den Klimaschutz eine besondere Bedeutung.

Die Regelung in Nummer 1 bezweckt die Erhaltung des Grünlands in Nordrhein-Westfalen, das in diesem Land von 1978 bis 2008 um ca. 220 000 ha zurückgegangen ist, was in etwa 1/3 des Dauergrünlandumfangs von 1978 entspricht (Quelle: IT.NRW). Der Anteil der Dauergrünlandfläche an der landwirtschaftlichen Fläche in Nordrhein-Westfalen betrug 1978 noch 34 % und 2008 nur noch 28 %. Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des Grünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, Grünland in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Mit der Regelung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Nummer 3 geht es um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z. B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit auch der Biodiversität.

Mit Nummer 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Nummer 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder zur Seite hin gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können.

#### Zu Absatz 2:

Hier wird klar gestellt, dass die nach § 3 Absatz 2 BNatSchG zuständigen Behörden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung dieser Verbote sicherzustellen. Darüber hinaus lässt diese Regelung eine Ausnahme bei einem entsprechenden Ausgleich zu. Die Wiederherstellung des früheren Zustands hat Vorrang vor der Kompensation. Eine weitere Ausnahmemöglichkeit wird im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich der Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen eingeräumt.

#### Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung des ehemaligen § 3a Absatz 2 LG.

#### **Zu § 5 (Beobachtung von Natur und Landschaft)**

Die materielle Bestimmung zur Beobachtung von Natur und Landschaft ist in § 6 BNatSchG abweichungsfest geregelt. § 5 dieses Gesetzes regelt in Ausführung dieser Bundesbestimmung, dass diese Beobachtung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings erfolgt (durch das LANUV NRW).

Zu Satz 2: Für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten kann es in begründeten Einzelfällen erforderlich sein, die Fundpunkte nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um der Gefahr einer unbefugten Entnahme oder Zerstörung des jeweiligen Lebensraumes entgegenzuwirken.

#### **Zu Kapitel 2 (Landschaftsplanung)**

Kapitel 2 regelt die Landschaftsplanung in NRW. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Planung, Koordinierung und Realisierung der konkreten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Festsetzung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Förderung der Biodiversität. Sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung wird ausdrücklich der Bezug zur Biodiversität hergestellt. Im Übrigen bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen bewährten Regelungen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Biotop- und Artenschutz finden sich weitgehend im Bundesnaturschutzgesetz. Soweit für die Zwecke der Biodiversität erforderlich und zulässig, ergänzt der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes diese Vorschriften in erster Linie im Biotopschutz. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind.

Vereinzelte wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz wird auf der örtlichen Ebene das Flächendeckungsprinzip im baulichen Außenbereich wieder eingeführt. Weiterhin wird in Anpassung an das BNatSchG im gesamten Kapitel 2 der bisherige Verweis auf die „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes“ ersetzt durch den Verweis auf die Ziele des § 1 BNatSchG. Diese inhaltlich weiter entwickelte und systematisch stringenter gefasste Zielvorschrift nimmt nämlich den bisherigen Grundsätze katalog des § 2 BNatSchG a. F. auf. Die Experimentierklausel (§ 32 a. F.) wird ersatzlos gestrichen.

#### **Zu § 6 (Landschaftsrahmenplan)**

§ 10 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG schreibt kein landesweites Landschaftsprogramm vor, sondern überlässt es den Ländern, ob sie ein solches Programm einführen. Aus fachlichen Gründen wird zukünftig auf die Aufstellung eines – im Übrigen nie realisierten – Landschaftsprogrammes in NRW verzichtet. Die Landschaftsplanung in NRW ist damit nur noch zweistufig.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen. Es bleibt bei der Regelung, dass in NRW der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt.

#### **Zu § 7 (Landschaftsplan)**

Die bewährte Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung, die u. a. Rechtscharakter, Inhalt, Verbindlichkeit und Geltungsbereich des Landschaftsplans regelt, bleibt erhalten. Der Landschaftsplan dient auch der Förderung der Biodiversität.

In Absatz 3 wird in Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz das Flächendeckungsprinzip wieder eingeführt. Dadurch wird die seit 1975 in NRW bestehende Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung der Landschaftspläne gesetzlich verankert und die Rechtslage wieder hergestellt, die vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 in Nordrhein-Westfalen galt. Mit der Novelle des BNatSchG von 2010 ist das Gebot der flächendeckenden Landschaftsplanung für die örtliche Ebene insoweit relativiert worden, dass ein Landschaftsplan (nur) aufzustellen ist, wenn und soweit entsprechende Veränderungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind; im Wesentlichen ist also auf der Ortsebene eine reaktive Landschaftsplanung vorgesehen. Das greift aus der Sicht Nordrhein-Westfalens zu kurz. Die Hinwendung zur anlassbezogenen Landschaftsplanung auf der örtlichen Ebene bildet kein geeignetes Instrument, um Naturschutz strategisch auf der gesamten Fläche zu betreiben. Landschaftspläne sollten aufgestellt werden, um Naturschutzziele aktiv umzusetzen, sodass nicht lediglich begleitend oder reaktiv in den Fällen gehandelt wird, in denen es für den Naturschutz ohnehin bereits erhebliche Probleme gibt.

Bei Landschaftsplänen sollte proaktiv agiert werden können, wenn Defizite festgestellt werden. Deshalb ist vorgesehen, im neuen Landesnaturschutzgesetz die flächendeckende Landschaftsplanung auf der lokalen Ebene wieder einzuführen.

#### **Zu § 8 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung)**

In Absatz 1 wurde unter Nummer 1 die Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume ergänzt. Die biologische Vielfalt auf regionaler und lokaler Ebene hängt maßgeblich von der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung und der spezifischen Landschaftsgeschichte ab. Damit die Regional- und Landschaftspläne in ihren Leitbildern und Empfehlungen zukünftig noch enger auf die regionalen bzw. lokalen Besonderheiten abgestimmt werden, muss der Fachbeitrag eine entsprechende Darstellung des Planungsraumes beinhalten.

In Absatz 1 wurde bezüglich der Angaben des Fachbeitrages unter Nummer 3 die Förderung der Biodiversität und die Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Der Klimawandel wird in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben. Eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung klimasensibler Arten ist es, ihnen Ausweich- bzw. Wanderbewegungen als Reaktion auf sich ändernde Klimaverhältnisse zu ermöglichen. Ein zentrales Instrument hierfür stellt der landesweite Biotopverbund dar, der auch die Anforderungen klimasensibler Arten beachten muss. Aus diesem Grund muss der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukünftig auch Angaben zur Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Der Fachbeitrag soll auch Aussagen dazu treffen, wo bestimmte stützende Maßnahmen für Arten oder Lebensräume besonders sinnvoll sind. Satz 3 statuiert eine Veröffentlichung des Fachbeitrages.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Fachbeitrag, der u. a. der Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dient, regelmäßig zu aktualisieren ist. Dies ist im Abstand von zehn Jahren fachlich geboten.

#### **Zu § 9 (Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung)**

§ 9 unterwirft die Landschaftsplanung einer strategischen Umweltprüfung. Dies ist europarechtlich erforderlich.

#### **Zu § 10 (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund)**

§ 10 gibt allgemeine Entwicklungsziele vor, die die Landschaftsplanung je nach örtlichen Bedingungen aufgreifen sollte. In Absatz 2 werden Klimaschutzrechtliche Zweckbestimmungen ergänzt. Hiermit ist nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch der Netz- und Speicherausbau gemeint.

#### **Zu § 11 (Zweckbestimmung für Brachflächen)**

§ 11 ermöglicht es, im Landschaftsplan für Brachflächen, die im Allgemeinen für den Artenschutz und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität wichtig sind, Nutzungen und Entwicklungen vorzusehen. In Absatz 2 wird zur Klarstellung der Zusatz „landwirtschaftlich“ eingefügt.

### **Zu § 12 (Forstliche Festsetzungen)**

Für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen Vorgaben machen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

### **Zu § 13 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)**

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen.

### **Zu den Abschnitten 2 und 3 (Verfahren bei der Landschaftsplanung, Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans)**

Die Abschnitte 2 und 3 regeln das Verfahren zur Aufstellung sowie die Wirkung und Durchführung von Landschaftsplänen. Es entspricht im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage. Daher werden nur Ausführungen zu den Rechtsnormen gemacht, die geändert wurden.

### **Zu § 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)**

In Absatz 2 wird die Frist der Stellungnahme in Anlehnung an das Bauleitplanverfahren konkretisiert und mit einer Verlängerungsmöglichkeit versehen.

### **Zu § 20 (Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans)**

In Absatz 4 Satz 3 wird die bisher im Erlasswege geregelte Konstellation gesetzlich normiert.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB ersetzt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans die ansonsten vorgesehene Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. Auch in diesen Fällen sollen die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 4 Satz 1 eintreten ("treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden BPlans ... außer Kraft").

Die Rechte des Trägers der Landschaftsplanung bleiben gewahrt, da er im Rahmen seiner – erforderlichen – Verfahrensbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 erste oder zweite Alternative des Baugesetzbuches widersprechen kann. Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB). Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch den Inhalt des Bebauungsplans der Innenentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 dient aus landschaftsplanerischer Sicht der Entlastung der Verwaltungsabläufe, da nicht bei jeder betreffenden Flächennutzungsplan-Ausweisung der Landschaftsplan geändert werden muss, sondern die betroffenen Regelungen automatisch außer Kraft treten, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

### **Zu § 30 (Eingriffe in Natur und Landschaft)**

Die Positivliste wird beibehalten (Absatz 1). Hier wird insbesondere zum Zweck einer vereinfachten Handhabung des Gesetzes durch den Verwaltungsvollzug eine im Einzelfall widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines Eingriffs aufgestellt. Dadurch wird vermieden, die Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in jedem Einzelfall prüfen

und darlegen zu müssen. Die Liste wird ergänzt um einige weitere typische Eingriffe, wie z. B. Sportplätze und Modellsportanlagen. Nummer 5 (Nummer 6 a. F.) wurde ausgedehnt auf die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung der Ufer von Gewässern. Der Begriff des Ausbaus wurde ersetzt durch den Begriff des Herstellens (siehe Definition des Gewässerausbaus in § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Von der Positivliste ausgenommen sind diejenigen Tatbestände, die der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 WHG dienen. Darüber hinaus wurden Anpassungen an die neue Rechtslage vorgenommen (Nummer 6, ehemals Nummer 7). In Nummer 7 (ehemals Nummer 8) werden Feld- und Ufergehölze sowie landschaftsprägende Baumgruppen ergänzt. Alleen und Streuobstwiesen werden in der Positivliste nicht mehr weiter fortgeführt, weil diese unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz gestellt sind (§§ 41, 42) einschließlich entsprechender Kompensationserfordernisse. Unter Nummer 9 (vormals Nummer 10) wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriffstatbestand in der Positivliste beibehalten. Innerhalb des Waldes stellt dieser Tatbestand eine Waldumwandlung dar und unterfällt dann der Nummer 8.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung bleibt die Negativliste ebenfalls bestehen (Absatz 2), wenn auch in stark gekürzter Form. Sie umfasst nur noch die frühere Nummer 4 (Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen), die ehemalige Nummer 5 (Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, hierzu gehören auch Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen) ergänzt durch eine neu aufgenommene Einschränkung für die Gewässerunterhaltung. Die Natur auf Zeit-Vorschrift der früheren Nummer 3 wurde ebenfalls beibehalten. Bei diesen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass sie lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen beinhalten und damit in der Regel nicht dem Eingriffstatbestand unterfallen.

### **Zu § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)**

#### Zu Absatz 1:

Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sind gemäß Absatz 1 bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Klima und der Boden gehören zu den von Artikel 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen. Da die natürlichen Ökosysteme in ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher erhalten bzw. optimiert werden müssen, sind die Kompensationsmöglichkeiten auch unter diesen Aspekten zu beurteilen. Bezüglich des Klimaschutzes sind kleinklimatische Zusammenhänge in den Blick zu nehmen.

An der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfkaskade ändert sich durch diesen Prüfauftrag nichts.

#### Zu Absatz 2:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen treten oft in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Eine Kombination von beiden ermöglicht die sog. „produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“. Das ist in der Regel eine extensivere oder naturnähere Produktionsweise auf bewirtschafteten Flächen, die dadurch Möglichkeiten für einen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bietet (z. B. Anlage von Blühstreifen). Bei einigen dieser Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass nicht immer die gleiche Fläche dafür genutzt wird, sondern dass die Art der Bewirtschaftung bzw. die Maßnahme „wandert“.

#### Zu Absatz 3:

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz sieht eine Ausnahmegenehmigung vom Dauergrünlandumbruchverbot vor, wenn u. a. die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Kompensationsverpflichtungen die Anlage von Dauergrünland vorgegeben, steht dieselbe Fläche nicht als Ersatzgrünlandfläche im Sinne des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zur Verfügung, da es ansonsten zu einer "Doppelbelegung" derselben Fläche aufgrund zweier Verpflichtungen käme und der reale Grünlandanteil insgesamt abnähme. Dies soll durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz gerade verhindert werden.

Absatz 4 regelt die Verwendung und den Einsatz des Ersatzgeldes. Die unteren Naturschutzbehörden werden verpflichtet, für die beabsichtigte Verwendung der Ersatzgelder Pläne aufzustellen. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates, um die Sachkenntnis dieses Gremiums in die Planung einfließen zu lassen.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten. Brücken gelten nicht als Mast- und Turmbauten. Wegen der besonderen Höhe dieser Anlagen ist die Einbindung in das Landschaftsbild durch entsprechende Gehölzanpflanzungen nicht möglich. Höhen von über 20 Metern werden nur durch wenige Gehölze und dann auch erst nach mehreren Jahrzehnten erreicht. Nur in seltenen Fällen kann sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls eine Kompensationsmöglichkeit ergeben, z. B. durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Masten/Türme). Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dies gegenüber Dritten landesweit einheitlich verbindlich zu regeln. Dies erfolgt in der DVO-LNatSchG.

#### **Zu § 32 (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)**

Nach § 16 Absatz 2 BNatSchG richtet sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen nach Landesrecht.

#### **Zu § 33 (Verfahren)**

In Absatz 1 Satz 4 wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorbehalt nachträglicher Kompensationsauflagen zu versehen. Dies betrifft den Fall, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht auszuschließen ist, dass deren Verwirklichung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes fehlschlägt. Auf § 12 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

#### **Zu § 34 (Verzeichnisse)**

##### Zu Absatz 1:

Die Vorschrift zum Kompensationsverzeichnis wurde redaktionell überarbeitet, da die Kompensation nicht durch die Fläche, sondern durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Das Kompensationsverzeichnis wird um weitere Maßnahmen ergänzt, die unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutz-

gesetzes und der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 und 6 und § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen hängt die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens von dem Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ab. Insofern gehören auch diese Maßnahmen, an die besonders hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, in ein Verzeichnis, wodurch die behördliche Kontrolle ermöglicht wird. Zur Verfahrensvereinfachung sollen die verschiedenen Arten von Maßnahmen in einem zusammenfassenden Verzeichnis verwaltet werden.

Die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 führt zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert. Insofern handelt es sich um keine neue Aufgabe und es entstehen den Kreisen und kreisfreien Städten keine neuen Kosten. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

##### Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird ein Ersatzgeldverzeichnis bei den unteren Naturschutzbehörden mit Kontrollmöglichkeit durch die höheren Naturschutzbehörden eingeführt. Darüber hinaus wird die frühere Rechtslage in Bezug auf die Abführung des Ersatzgeldes nach Ablauf von seinerzeit fünf, nunmehr vier Jahren, wieder eingeführt.

##### Zu Absatz 3:

Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die unteren Naturschutzbehörden eingeführt. Ein solches Verzeichnis wird im Hinblick auf die erforderliche Summationsprüfung i. S. v. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich verankert. Die in § 34 Absatz 3 Satz 2 geregelte Mitwirkungsobliegenheit des Projektträgers findet ihre Grundlage in § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in inhaltsgleichen digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein landesweites Verzeichnis eingehen. Es entstehen den unteren Naturschutzbehörden keine zusätzlichen Darlegungsaufgaben. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes.

##### Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Transparenz behördlichen Handelns.

#### Zu Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

##### **Zu Abschnitt 1 (Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung)**

Die geschützten Teile von Natur und Landschaft gehören gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sind daher abweichungsfest. Insofern wird für geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn überhaupt, nur die Rechtsform der Unterschutzstellung geregelt. Soweit Konkretisierungen erforderlich sind, werden sie im Folgenden erläutert. Eine weitere Begründung der Vorschriften erübrigt sich.

Dieser Abschnitt enthält insbesondere Regelungen über den Biotopverbund, Biosphärenregionen, Nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Biotope und Alleen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzgebietskategorien, der Biotopverbund als Instrument sowie die gesetzlich geschützten Biotope als Schutzinstrument im Bundesnaturschutzgesetz als allgemeine Grundsätze geregelt sind, von denen die Länder nicht abweichen können.

##### **Zu § 35 (Biotopverbund)**

Bei einem Biotopverbund handelt es sich um die umfassende räumliche und funktionale Vernetzung von Lebensräumen mit dem Ziel, das langfristige Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind.

Bundesgesetzlich ist vorgegeben, mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen (§ 20 Absatz 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Auch nach einer Studie der Michael-Otto-Stiftung aus dem Jahre 2010 sind mindestens 15 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderungen wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht. Nach Angaben des LANUV NRW werden aktuell rund 15 % der Landesfläche als schutzwürdig in dem beschriebenen Sinne eingestuft, so dass ein Biotopverbund von 15 % auch im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen zu realisieren ist.

##### **Zu § 36 (Nationalparke, Nationale Naturmonumente)**

Absatz 4 regelt die Rechtsform der Unterschutzstellung für die in § 24 Absatz 4 BNatSchG neu eingeführte Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente". Sie erfolgt in NRW wie bei Nationalparks und Biosphärenregionen durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

##### **Zu § 37 (Biosphärenregionen)**

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 27. August 1998 ist das Biosphärenreservat als weitere Schutzgebietskategorie eingeführt worden und ist nunmehr in § 25 BNatSchG geregelt. Mit der Aufnahme von § 37 in das Landesnaturschutzgesetz werden Zuständigkeit und Verfahren für NRW geregelt. Das entsprechende landesrechtliche Unterschutzstellungsverfahren wird in NRW angelehnt an das Verfahren zur Ausweisung von Nationalparks.

##### **Zu § 38 (Naturparke)**

Die neu aufgenommene Aufstellungspflicht des Naturparkplans präzisiert § 27 Absatz 2 BNatSchG.

##### **Zu § 39 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)**

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Neu ist die landesweite Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Hecken aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tiere.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Um einen besseren Schutz der Flächen, auf denen sich Kompensationsmaßnahmen befinden, zu erreichen, wird ein gesetzesunmittelbarer Schutz installiert. Da es sich zu meist um dezentral verteilte kleinräumige Flächen handelt, ist eine einzelne Unterschutzstellung nicht geboten. Im Übrigen wird einer etwaigen Doppelbelegung vorgebeugt.

##### **Zu § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)**

Für die Einrichtung von (Wald-) Wildnisentwicklungsgebieten sprechen naturschutzfachliche Gründe. Die Wildnisentwicklungsgebiete dienen der natürlichen und un gelenkten Entwicklung von Fauna und Flora. Die natürliche Lebenserwartung von Buchen liegt bei etwa 200 bis 300 Jahren und von Eichen bei etwa 600 bis 700 Jahren. Die forstliche Nutzung unserer Wälder bedingt, dass der Hieb der Bestände im Baumalter zwischen 120 und 180 Jahren erfolgt. Die heutigen Wirtschaftswälder sind auf die artenärmeren, forstlich bedingten Jung- oder Optimalphasen beschränkt, während die biologisch besonders bedeutenden artenreichen Alters- und Zerfallsphasen bis auf wenige Ausnahmen flächig nicht existieren, bestenfalls erreichen wenige Einzelbäume ihr biologisches Alter. Auch im naturnahen Wirtschaftswald findet etwa 50 % des Lebenszyklus eines Waldes nicht statt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die von der EU und auch weltweit geführte Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist dieses Defizit intensiv thematisiert worden und hat zu der Formulierung von internationalen und nationalen Absichtserklärungen und Programmen zur Einrichtung von einem Netz nicht genutzter Wälder geführt. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes fordert entsprechende Wildnisentwicklungsgebiete auf 5 % der Waldflächen.

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind ein Ausdruck der Multifunktionalität des Waldes in Nordrhein-Westfalen. Dabei stehen neben den Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt insbesondere auch das Naturerleben und die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse im Mittelpunkt.

#### Zu § 41 (Alleen)

Diese Vorschrift über den gesetzlichen Schutz der Alleen beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen des geltenden § 47a LG. Neu ist zudem die Regelung, die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan bzw. die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die neue Vorschrift klarer und verständlicher gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer nach dieser Bestimmung gesetzlich geschützten Allee ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt (wie schon nach § 47a LG). Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des MUNLV vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“). Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist diese Allee automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung durch das LANUV kommt es nicht an; selbstverständlich auch nicht auf die lediglich nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan oder der ordnungsbehördlichen Verordnung.

#### Zu § 42 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Das Instrument der gesetzlich geschützten Biotope ist als abweichungsfester Grundsatz i. S. v. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG festgelegt. Den Ländern ist es nicht gestattet, von diesem Schutzinstrument abzuweichen, sie können aber grundsätzlich Einzelheiten anders als in § 30 BNatSchG vorgegeben regeln. Darüber hinaus ist es den Ländern nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich erlaubt, den in Satz 1 dieser Norm enthaltenen Katalog der gesetzlich geschützten Biotope zu erweitern.

In Absatz 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil die dort aufgeführten Biotypen aus fachlicher Sicht in NRW bedeutsam und besonders schützenswert sind.

Zu diesen unter Schutz zu stellenden Biotypen gehören die Kleinseggenrieder. Kleinseggenrieder (oder Kleinseggensümpfe) sind im Verdlandungsbereich von Gewässern und an versumpften Stellen im Grünland zu finden. Niedrige Seggen, Binsen und Wollgräser prägen das Erscheinungsbild. Kleinseggenrieder kommen vor allem im Mittelgebirge vor und sind insbesondere durch Entwässerung, Verfüllung sowie durch die Anlage von Fischteichen gefährdet.

In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG sind die Begriffe „Sümpfe“ und „Großseggenrieder“ aufgeführt. Die auf der sog. BfN-Liste beruhende Beschreibung der Biotope ist von der Rechtsprechung als Auslegungshilfe anerkannt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 2005 – 8 LB 4072/01). Die im Rahmen der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 in der Anlage zur Gesetzesbegründung gegebenen Definitionen und Erläuterungen (BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff.) behalten nach wie vor ihre Gültig-

keit. Formal sind die Kleinseggenrieder dem Biotyp „Sümpfe“ zuzuordnen. In der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung ist von „Kleinseggensümpfen saurer bis kalkreicher Standorte“ die Rede (BT-Drs. 14/6378, S. 66). Die Aufnahme dieses Biotypen im neuen Landesnaturschutzgesetz wäre daher nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über dessen gesetzlichen Schutz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das Saarland diesen Biotyp in seinem Naturschutzgesetz ausdrücklich erwähnt (als „Kleinseggenriede“ in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Naturschutzgesetz).

Des Weiteren sollen Nass- und Feuchtgrünland unter Schutz gestellt werden. Diese umfassende Formulierung war bis 2007 Inhalt des LG und wurde im Rahmen der LG-Novelle 2007 in „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgeändert (Anpassung an den seinerzeit geltenden § 30 BNatSchG). Diese neue Formulierung führte zu Irritationen über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes. Aus der Formulierung konnte man schließen, dass Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweiden sowie -brachen ohne Seggen und Binsen nicht (mehr) unter den gesetzlichen Schutz fallen. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung werden unter dem Begriff seggen- und binsenreichen Nasswiesen „anthropozogene Grünländer auf feuchten bis nassen Standorten“ verstanden; eingeschlossen sind beweidete und aufgelassene Grünländer (BT-Drs. 14/6378, S. 66 und 67) – somit auch Weiden und Brachen. Die Aufnahme von „Nass- und Feuchtgrünland“ im neuen Landesnaturschutzgesetz schafft somit Klarheit über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes.

Der Halbtrockenrasen ist ein weiterer Biotyp, der aus Gründen der Klarheit in dieses Gesetz aufgenommen werden soll. Unter den Begriff der Halbtrockenrasen fallen anthropogen bedingte, aus Horstgräsern zusammengesetzte, oft blütenpflanzen- und kryptogamenreiche Rasen, die je nach Standort bzw. geologischem Untergrund als Kalkhalbtrockenrasen oder Silikatrasen ausgebildet sind. Kalkhalbtrockenrasen wachsen auf flachgründigen Kalksteinböden oder kalkhaltigen Kiesböden. Sie zählen zu den artenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Silikatrasen sind auf nährstoffarmen, trockenen Silikatböden (Sand oder Kies) zu finden. Halbtrockenrasen beherbergen eine große Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch Nutzungsaufgabe (Sukzession) oder Nutzungsintensivierung (insbesondere Düngung) stark gefährdet. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG stehen „Trockenrasen“ unter gesetzlichem Schutz. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung schließt der Begriff „Trockenrasen“ das anthropozogene Grünland trockenwarmer Standorte ausdrücklich ein. Halbtrockenrasen sind „der weitaus größte Teil des trockenen Grünlandes“ (BT-Drs. 14/6378, S. 68). Formal wäre daher eine Auflistung der Halbtrockenrasen im neuen Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Sie schafft allerdings Klarheit für den Fall, dass unter Trockenrasen nur Initialgesellschaften auf edaphisch bedingt waldfreien Standorten verstanden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls Halbtrockenrasen zusätzlich zu der Liste des § 30 BNatSchG unter gesetzlichen Schutz gestellt hat (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 NatSchG LSA).

Magerwiesen und -weiden stehen als landesspezifischer Biotop seit 1994 unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich um artenreiches, extensiv durch Mahd bzw. Beweidung bewirtschaftetes Grünland auf nährstoffarmen Böden, die nicht oder nur schwach ge-

düngt werden. Der Biotoptyp ist gekennzeichnet durch lebensraumtypische, häufig gefährdete Pflanzenarten (sogenannte Magerkeitszeiger), die in nährstoffreicheren, intensiv genutzten Grünländern nicht oder nur in geringer Arten- und Individuenzahl vorkommen. Der Biotoptyp ist in NRW durch Nutzungsintensivierung stark gefährdet. Neben der Umwandlung in Intensivgrünland (und der damit verbundenen Artenverarmung) zählen Aufforstung und Grünlandumbruch zu den wesentlichen Gefährdungsursachen. Mit der LG-Novelle 2007 wurde der Schutz auf „artenreiche“ Magerwiesen- und Weiden beschränkt. Sowohl im Flachland als auch im Bergland müssen mindestens 8 der in der Kartieranleitung des LANUV aufgeführten Magerkeitszeiger vorkommen. Diese Hürde ist, unter Berücksichtigung der Bedeutung von Magerwiesen und -weiden für die biologische Vielfalt, insbesondere im Flachland zu hoch. Daher sollen gesetzlich geschützte Magerwiesen und -weiden im Flachland mindestens drei, im Mittelgebirge mindestens sechs Magerkeitszeiger aufweisen.

Auch natürliche Felsbildungen sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Zu den Felsbildungen zählen Felswände, Felsköpfe, Felsbänder und Felsspalten aus basenhaltigem oder silikatischem Gestein. Sie weisen in der Regel eine typische Felsvegetation aus Farnen, Moos- und Flechten, aber auch aus niederwüchsigen Gräsern und Kräutern auf. Wesentliche Gefährdungsursachen sind Gesteinsabbau und Freizeitaktivitäten (Trittschäden). In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG ist der Begriff „offene Felsbildungen“ aufgeführt. Nach der Definition in der o. a. Anlage wird dieser Biotoptyp den naturnahen alpinen Biotopen zugeordnet (BT-Drs. 14/6378, S. 69). Gemäß dieser Zuordnung stehen die offenen Felsbildungen des Mittelgebirges nicht unter dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Auflistung der „natürlichen Felsbildungen“ im neuen Landesnaturschutzgesetz ist somit erforderlich, um den seit 1994 in NRW geltenden Schutz rechtlich zu verankern.

Der gesetzliche Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf die offenen Felsbildungen, sondern auch auf die Felsbildungen im Wald. Aufgrund der mehr oder weniger starken Beschattung können hier lichtliebende Farne, Gräser und Kräuter in ihrer Häufigkeit abnehmen oder vollständig fehlen. In der Regel sind aber auch bei stärkerer Beschattung felstypische Moose und Flechten vorhanden.

Der wieder einzuführende Begriff „natürliche Felsbildungen“ schließt also Felsbildungen im Wald mit ein und grenzt natürliche, durch Verwitterungsprozesse entstandene Felsen gegen rezent anthropogen entstandene Felsbildungen in Steinbrüchen ab.

Auch Streuobstbestände sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, sofern sie als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen zu charakterisieren sind. In untergeordnetem Umfang beigemischte Mittelstamm-Obstbäume sind mit eingeschlossen. Streuobstbestände zeichnen sich meist durch eine unregelmäßige Anordnung („gestreut“) und einen typischen Grünlandunterwuchs aus. Zahlreiche, teils gefährdete Tierarten finden Unterschlupf in vielfältigen Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Sie sind u. a. Lebensraum des Steinkauzes, für den NRW mit ca. 70 %-Anteil am deutschen Gesamtbestand eine besondere Verantwortung hat. Streuobstbestände als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens sind durch die Aufgabe ihrer Nutzung und Pflege gefährdet.

Absatz 2 regelt die Registrierung der geschützten Biotope und deren Zugänglichkeit. Diese richten sich gemäß § 30 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht. Die bisherige Einvernehmensregelung in § 62 Absatz 3 LG, wonach das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops festlegt, wird gestrichen. Sie suggeriert eine „konstitutive“ Wirkung der Biotopkartierung und eine Abwägung bei der Abgrenzung, obwohl das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt. Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist dieser Biotop automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung oder Mitteilung an die Eigentümer kommt es nicht an. Der bisherige Zugang zur Biotopkartierung wird vereinfacht. Die klarstellende Pflicht zur fortlaufenden Aktualisierung gewährleistet den Informationsgehalt des Registers und ermöglicht eine Anpassung im Wege der Landschaftsplanung, sofern bestimmte Biotoptypen sich rückläufig entwickeln. Der bisherige landesrechtliche Hinweis, wonach die Kartierungspflicht auch bei Änderungen der geschützten Biotope gilt, ist missverständlich und wird daher ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass dem Biotopkataster keine Wirkung unterstellt wird, die es tatsächlich nicht hat.

Die in Absatz 3 erwähnte Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, die gesetzlich geschützten Biotope in einer Kartieranleitung näher zu beschreiben und die dafür typischen Pflanzengesellschaften zu benennen und für bestimmte Biotoptypen Mindestgrößen festzulegen. Dies dient auch dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit. Die Verwaltungsvorschrift soll außerdem klarstellen, dass Sekundärbiotope, die zwar Merkmale der gesetzlich geschützten Biotope aufweisen, aber einer rechtmäßigen Nutzung unterliegen, nicht unter den gesetzlichen Schutz fallen (z. B. Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen, Grabenbegleitvegetation).

#### **Zu § 44 (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)**

In Nordrhein-Westfalen gibt es große landesweit ökologisch bedeutsame Gebiete, die von der naturschutzfachlichen Ausstattung her einer **einheitlichen** Unterschutzstellung bedürfen. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Damit finden die Landschaftspläne ihre Grenzen an den (politischen) Gemeinde- oder Kreisgrenzen, wodurch eine planerische Zerschneidung bei großflächigen und ökologisch wertvollen Gebieten erfolgen kann. Zur Lösung des Problems wird die Regelung eingeführt.

#### **Zu § 49 (Baumschutzsatzung)**

Immer mehr Gemeinden schaffen ihre Baumschutzsatzungen ab. In dicht besiedelten Ballungsgebieten, insbesondere in Großstädten, ist es aber regelmäßig erforderlich, im gesamten unbeplanten und beplanten Innenbereich den Baumbestand wegen seiner positiven ökologischen Wirkung zu schützen (OVG Münster, Urteil vom 18. Dezember 1992 – 11 A 559/90). Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels ist städtisches Grün in Ballungsräumen von herausragender Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Sollvorschrift zum Erlass dieser Satzungen normiert.

#### **Zu Abschnitt 2 (Netz „Natura 2000“)**

Die landesrechtlich notwendigen Bestimmungen zum Aufbau und zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ werden in Anpassung an die Systematik des Bundesnaturschutzge-

setzes in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst (wie auch schon im geltenden Landschaftsgesetz).

#### **Zu § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)**

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen entsprechen § 48b LG geltender Fassung.

#### **Zu § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)**

Diese Vorschrift beinhaltet im Kern die Regelungen über die gesetzliche Unterschutzstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen in dem 2005 eingeführten § 48c Absatz 5 des geltenden LG. Die Neufassung ist auf Kernaussagen reduziert und dadurch verständlicher. Es wird nicht mehr auf die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (S. 66 - SMBl. NRW. GI.-Nummer 1000 vom 17. Dezember 2004) Bezug genommen, sondern auf eine aktualisierte Bekanntmachung, die Anpassungen insbesondere aufgrund der tatsächlichen Entwicklung enthält. Der gesetzliche Schutz schließt selbstverständlich nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsregelungen möglich ist (z. B. in betreffenden Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde).

Die Regelung, dass die Gebietskarten im Maßstab 1:5000 bei den unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden können, ist beizubehalten. Dem Bestimmtheitsgebot wird durch diese parzellenscharfe Darstellung Rechnung getragen.

Das in der Nummer 1 enthaltene Verbot, bestimmte bauliche Anlagen in den europäischen Vogelschutzgebieten zu errichten, lehnt sich an das entsprechende Verbot im geltenden § 48c Absatz 5 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes an. Es ist konkreter als das geltende Verbot, in dem es sich auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Vogelarten bezieht, die in den Erhaltungszielen für das jeweilige Vogelschutzgebiet bestimmt sind.

Die in der geltenden Vorschrift in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Verbote werden in dieser Form nicht mehr fortgeführt, sondern sind im Großen und Ganzen in der neuen Nummer 2 enthalten. Aufgrund der Rechtsfortentwicklung seit 2005 bzw. der aktuellen Rechtslage haben die geltenden Nummern 2 und 3 kaum noch eine Aussagekraft. Sie werden von dem im Jahre 2010 in § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eingeführten allgemeinen Verschlechterungsverbot in „Natura 2000“-Gebieten im Wesentlichen mit umfasst. Darüber hinaus gilt für alle europäischen Vogelarten das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG, wonach es verboten ist, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Nummer 3 schützt die essentiellen Nahrungshabitate und Flugkorridore der Vögel im Europäischen Vogelschutzgebiet. Hierdurch ergibt sich in den Vogelschutzgebieten eine Verstärkung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG, in dem Nahrungshabitate und Flugkorridore als Schutzgegenstand nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die genannten Lebensraumelemente sind immer dann als essentiell anzusehen, wenn

durch ihre Beeinträchtigung die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hier nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn die Überdauerung in einer Ruhestätte durch entsprechende Handlungen oder Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Das in der Nummer 4 enthaltene Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen wird aufrechterhalten (entspricht § 48c Absatz 5 Nummer 4 LG geltender Fassung).

Das in Nummer 5 aufgeführte Verbot resultiert aus Studien, die belegen, dass Vögel auf Störreize reagieren (Übersicht bei Südbeck & Spitznagel 2001). Diese Reaktionen betreffen sowohl Brut- als auch Rastvögel. Reaktionen können Flucht bzw. eine erhöhte Fluchtdistanz umfassen; es kann auch zu nicht unmittelbar sichtbaren Effekten wie einer erhöhten Herzschlagfrequenz kommen. Der dadurch bedingte Stress kann zu vermindertem Bruterfolg führen. Bei rastenden Vögeln, z. B. Gänsen, können Störungen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme und dadurch bedingter verschlechterter Energiebilanz führen. Hunde stellen eine besonders wirksame Störquelle dar, vor allem wenn sie Wege verlassen. In den Europäischen Vogelschutzgebieten hat die Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, Vorrang. Eine Anleinpfllicht für Hunde reduziert die von Hunden ausgehenden Störungen brütender und rastender Vögel erheblich und dient somit den Schutzzielen der Gebiete.

Die im geltenden § 48c Absatz 5 Satz 2 LG enthaltene Regelung wird durch Absatz 4 aufrechterhalten, um u. a. der eventuellen tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen. Zur noch geltenden Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 LG (Funktionssicherung von Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen) wird auf den diese Bestimmung umfassenden unmittelbar geltenden § 4 BNatSchG verwiesen. Die Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 LG (u. a. Privilegierung der Landwirtschaft) ist bereits durch die BNatSchG-Novelle 2007 obsolet geworden (s. insbesondere Privilegierung der Landwirtschaft in § 43 Absatz 4 BNatSchG 2007, § 44 Absatz 4 BNatSchG geltender Fassung).

#### **Zu § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen)**

§ 53 Absatz 1 entspricht der Vorschrift über den sogenannten „Integrierten Projektbegriff“ in § 48d Absatz 1 des geltenden LG. § 53 Absatz 2 entspricht der Zuständigkeitsregel des § 48d Absatz 2 LG.

#### **Zu § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)**

##### Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift ist die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 3 Nummer 5 GenTG in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig. Gleiches gilt für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen. Hinsichtlich Naturschutzgebieten und Nationalparks ist ein solches Verbot bereits auf Grund des Charakters der jeweiligen Schutzgebietskategorie angezeigt. Im

Hinblick auf „Natura 2000“ weicht die Vorschrift von § 35 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes führen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. Dies lässt sich nur im Einzelfall aufgrund einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung beurteilen. Zudem ist zweifelhaft, ob die Regelung in § 35 Nummer 2 BNatSchG europarechtskonform ist.

Das Verbot nach § 54 Absatz 1 ist gegenüber dem Bundesrecht unmittelbar gesetzlich umschrieben und somit eindeutig und erleichtert den Vollzug.

Die Verbote von Freisetzung und Anbau mit den geregelten GVO-Produkten in und um besonders geschützte Naturflächen rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur sowie der Konkurrenz zwischen natürlichen Organismen und den gegebenenfalls durch genetische Veränderungen künstlich ertüchtigten Organismen mit entsprechendem Potenzial zur Verdrängung von weniger robusten Wildformen von Pflanzen und Tieren. Wegen der Verfrachtung von Pollen, Samen und sonstigem Pflanzenmaterial gentechnisch veränderter Organismen durch die Luft und das Wasser aber auch durch Tiere ist zusätzlich eine Pufferzone rund um die genannten Schutzgebiete zu beachten. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch GVO und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt. Das kann je nach GVO-Produkt höchst unterschiedlich sein, sollte aber in jedem Fall eintausend Meter Umschluss um ein solches Gebiet erfassen. Das Risiko, zu nahe an einem Schutzgebiet mit GVO zu wirtschaften, liegt insoweit beim Verwender solcher Substanzen.

#### Zu Absatz 2:

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf eines Trägerverfahrens. Für Freisetzungen im Sinne des § 35 Nummer 1 BNatSchG existiert ein solches Verfahren; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt nach § 16 Gentechnikgesetz die Freisetzungsgenehmigungen. Nach § 16 Absatz 4 Gentechnikgesetz holt diese Behörde vor der Genehmigungserteilung die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde ein.

Für Nutzungen im Sinne der Nummer 2 würde ohne das in dieser Vorschrift geregelte Anzeigeverfahren kein solches Trägerverfahren bestehen. Diese Regelung ist somit erforderlich, um die betreffende Bundesvorschrift vollzugstauglich zu machen. Die Anzeigepflicht von drei Monaten vor der beabsichtigten Nutzung knüpft an die Mitteilungspflicht nach § 16a Absatz 3 Gentechnikgesetz an, wonach der geplante Anbau von GVO von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate, spätestens aber drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde (das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) mitzuteilen ist.

Die Risikobewertung der Inverkehrbringungsgenehmigung wird veröffentlicht, so dass die zuständigen Naturschutzbehörden (nach § 2 Absatz 3 Satz 5 die unteren Natur-

schutzbehörden) entscheiden können, ob und wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **Zu § 55 (Pläne)**

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt § 36 BNatSchG und entspricht materiell der Bestimmung des § 48d Absatz 8 LG.

#### **Zu Kapitel 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope)**

Das Recht des Artenschutzes ist nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz abweichungsfest. Daher entfallen die meisten Vorschriften des Abschnittes „Artenschutz“ im Landschaftsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes sind daher lediglich Bestimmungen aufgrund von Öffnungsklauseln aufgenommen worden.

#### **Zu § 56 (Tiergehege)**

Für Tiergehege sind bundesrechtlich in § 43 BNatSchG Regelungen, insbesondere zur Definition, zur Anzeigepflicht und zu den Voraussetzungen, vorgegeben. Gestaltungsspielräume für die Länder bestehen einerseits hinsichtlich der Möglichkeiten für Ausnahmen (vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG), andererseits auch für weitergehende Vorschriften (vgl. § 43 Absatz 5 BNatSchG).

#### Zu Absatz 1:

Anstelle der bundesrechtlich eingeführten Anzeigepflicht soll – wie schon im LG – die bisher geltende Genehmigungspflicht beibehalten werden. Dies ist durch § 43 Absatz 5 BNatSchG abgedeckt. Für die Vollzugsbehörde ist der Prüfaufwand für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Tiergeheges bei einem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren grundsätzlich gleich. Da eine Anzeigepflicht die Position der Landschaftsbehörde unnötig schwächt, soll an der bereits in der Vergangenheit bewährten landesrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege festgehalten werden. Zur Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Genehmigungsverfahren für die Erteilung eines Bescheides kann die Vollzugsbehörde eine Gebühr erheben.

#### Zu Absatz 2:

Die Länder haben die Möglichkeit, Ausnahmen für Tiergehege zuzulassen, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden (vgl. vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG).

Mit der Nummer 1 werden Anlagen von der Genehmigungspflicht als Tiergehege ausgenommen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden (z. B. LANUV-Artenschutzzentrum für beschlagnahmte besonders geschützte Tiere), da in diesen Fällen eine Genehmigungspflicht keine Verbesserungen mit sich bringt.

Die Nummer 2 sieht eine Ausnahme für Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten vor, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt wer-

den. Diese Volieren werden nur kurzzeitig vorübergehend in der freien Natur aufgestellt und sind auch bereits nach Jagdrecht genehmigungspflichtig (§ 31 LjG, § 34 DVO-LjG).

Mit der Nummer 3 wird eine Abgrenzung für kleine Anlagen eingeführt, die eine Fläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> beanspruchen. Insbesondere die zahlreiche Vogelvolieren stehen vor allem in privaten Hausgärten im bebauten Innenbereich. Diese Anlagen fallen sowohl von der Lage als auch ihrer überschaubaren Größe nicht unter den Begriff des Tiergeheges im eigentlichen Sinne. Die darüber hinaus häufig anzutreffenden vorübergehenden privaten Freilandhaltungen von Landschildkröten werden ebenfalls über diese Abgrenzung erfasst und frei gestellt. Gewerbliche Haltungen von kommerziellen Züchtern mit über 50 Nachzuchten unterliegen – unabhängig von der Größe des Geheges – bereits dem Erfordernis einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11 TierSchG.

Die schon bisher geltende Ausnahmeregelung des § 67 Absatz 5 LG für die Greifvögel, die zu Zwecken der Beizjagd gehalten werden, soll auch zukünftig aufrecht erhalten bleiben (Nummer 4). Für die Ausübung der Beizjagd ist zwingend der Erwerb eines Falknerjagdscheins vorgeschrieben (§ 15 Absatz 1 Satz 3 BJG). Die Haltung der heimischen Greifvögel wird im § 3 BWildSchV geregelt (u. a. zahlenmäßig beschränkt). Im Rahmen der Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung wird insbesondere die Sachkunde für das Halten von Greifen und Falken vermittelt, so dass hier die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die artgerechte Haltung dieser Greifvögel gewährleistet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme an die zahlenmäßige Beschränkung der BWildSchV auf zwei Greifvögel angelehnt.

Die Nummer 5 sieht eine Ausnahme für solche Anlagen vor, in denen ausschließlich zum Schalenwild gehörende Arten gehalten werden. Zu den Anlagen mit Schalenwildarten im Sinne des § 2 Absatz 3 BJG zählen vor allem die Rot-, Dam- und Sikawildgehege. Diese Arten stellen keine besonderen Ansprüche an die Haltung, so dass hier in aller Regel von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten auszugehen ist. Unerwünschte Entwicklungen im Außenbereich, wie z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können über das Baurecht im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung abgearbeitet werden.

Die Ausnahme der Nummer 6 für Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden, erfolgt angesichts sonstiger bestehender Genehmigungserfordernisse. Diese Anlagen müssen bereits nach Fischseuchenrecht erfasst werden. Bei Neuanlagen sind weitere Umweltrechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zwingend einzuhalten. Sofern solche Anlagen der Fischzucht bzw. -haltung (sowie Privatgewässer) nicht gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (nach § 1 Absatz 3 und 4 LFischG vorgeschrieben), unterliegen diese den umfänglichen Bestimmungen des Fischereirechts (insbesondere Hegeverpflichtung, keine Faunenverfälschung).

#### **Zu Kapitel 6 (Erholung in Natur und Landschaft)**

Die Regelungen in Abschnitt 6 konkretisieren Kapitel 7 (Erholung in Natur und Landschaft) des Bundesnaturschutzgesetzes. § 59 Absatz 1 BNatSchG enthält den allge-

meinen Grundsatz, dass das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung allen gestattet ist. Konkrete Regelungen enthält das Landesrecht, auf das § 59 Absatz 2 BNatSchG verweist. Gem. § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zu Vermeidung erheblicher Schäden der zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken. Von dieser Befugnis macht der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in Kapitel 6 Gebrauch.

Das Betreten des Waldes richtet sich gem. § 59 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Das Landesnaturschutzgesetz ergänzt die Betretungsregelungen in § 14 BWaldG und §§ 2 ff. LFOG durch die Regelungen zum Reiten im Wald.

#### **Zu § 57 (Betretungsbefugnis)**

§ 57 LG neu entspricht der bisherigen Regelung des § 49 LG.

#### **Zu § 58 (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)**

§ 58 regelt das Reiten in der freien Landschaft und im Wald und modifiziert die bisherige nordrhein-westfälische Reitregelung. Die neue Reitregelung berücksichtigt die Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 sowie die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012, an der die Reiterverbände, die Grund- und Waldbesitzerverbände, die Jagd- und Naturschutzverbände, die Landschaftsbehörden und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt waren. Anlass für das Gutachten war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der bisherigen Reitregelung, die als zu restriktiv und nur schwer durchschaubar galt und bei der für die Reiter in der Örtlichkeit oftmals nicht klar war, auf welchen Wegen sie reiten dürfen.

Die neue Reitregelung ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der Rechte und Interessen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, der Belange der Erholungssuchenden, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Rechte und Interessen der Reiter gegeneinander und untereinander. In die Abwägung wurde auch die Frage nach Kontrolle und Vollzug der Vorschriften einbezogen. Das Ergebnis ist eine räumlich-differenzierte Regelung, die den Reitern unter Berücksichtigung des in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich hohen Erholungsaufkommens grundsätzlich erweiterte Reitmöglichkeiten als bisher einräumt und zugleich den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden und Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit zur Lenkung des Reitverkehrs und zur Festlegung von Reitverboten im Einzelfall gibt und außerdem dem Grundeigentümer ein Recht auf Sperrung im Einzelfall einräumt.

#### **Zu Absatz 1:**

Die bisherige Regelung des § 50 Absatz 1 LG für das Reiten in der freien Landschaft bleibt bestehen. Das Reiten in der freien Landschaft ist wie bisher neben dem Gemein-

gebrauch an öffentlichen Straßen auch auf privaten Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung gestattet. Dies gilt auch für das Kutschfahren, das im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet ist, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

#### Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung für das Reiten im Wald wird liberalisiert. § 14 BWaldG, der das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gestattet und die Einzelheiten der Regelung den Bundesländern überlässt, wird durch Absatz 2 weitergehender als bisher konkretisiert.

Mit der neuen Reitregelung wird die Befugnis zum Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238) hinaus grundsätzlich auf alle privaten Straßen und Fahrwege im Wald ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese als Wanderwege gekennzeichnet sind. Die bisherige Reitregelung wurde vielfach als zu restriktiv und wegen der Freistellungsgebiete und der Vielzahl von gekennzeichneten Wanderwegen als zu unübersichtlich kritisiert. Die neue Reitregelung greift diese Bedenken auf, indem sie die Fahrwege zusätzlich zu den privaten Straßen und gekennzeichneten Reitwegen für den Reitverkehr freigibt. Diese Regelung führt zu keiner stärkeren Belastung der Waldbesitzer, da es sich bei den Fahrwegen aufgrund ihrer Beschaffenheit um Waldwirtschaftswege handelt, bei denen keine Bodenschäden durch den Reitverkehr zu befürchten sind. Außerdem sind die Fahrwege breit genug, so dass im Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden keine Konflikte zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition in Absatz 2 Satz 2 sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen die Gefahr von Trittschäden auch bei nassem Wetter gering ist und Nutzungskonflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden aufgrund der Wegebreite im Regelfall ausgeschlossen sind. Dies gilt jedenfalls für die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens außerhalb der Ballungskerne und Ballungsrandzonen, deren Wälder nicht durch ein hohes Erholungs- oder Reitaufkommen gekennzeichnet sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Erweiterung der Reitregelung nur auf das Reiten mit Pferden an sich bezieht. Das Kutschfahren im Wald ist von der gesetzlichen Duldungspflicht des Waldbesitzers nicht umfasst und bedarf weiterhin seiner vorherigen Zustimmung. Beim Kutschfahren steht nicht die sportliche Betätigung mittels eines Pferdes, sondern das Fahren mit einem Gefährt im Vordergrund. Das Kutschfahren erfüllt daher nicht den Tatbestand des Reitens im Sinne des § 14 BWaldG.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Reitaufkommen regelmäßig gering ist, die Möglichkeit, über die generelle Regelung in Absatz 2 hinaus

das Reiten im Wald auch für die privaten Wege zu öffnen, die nicht die Eigenschaft von Fahrwegen haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung zu den Freistellungsgebieten, erweitert diese aber insofern, als nunmehr private Waldwege beritten werden dürfen, die auch als Wanderwege gekennzeichnet sein können. Diese Erweiterung berücksichtigt die Kritik der Reiterverbände an der alten Freistellungsregelung, wegen der Vielzahl an gekennzeichneten Wanderwegen in Nordrhein-Westfalen würden auch in den Freistellungsgebieten nur eingeschränkte und unübersichtliche Reitmöglichkeiten bestehen. Da in Gebieten mit geringem Reitaufkommen Nutzungskonflikte zwischen Erholungssuchenden und Reitern im Regelfall auszuschließen sind, wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, die gekennzeichneten Wanderwege von vornherein von der Öffnungsregelung auszunehmen. Es wird klargestellt, dass sich die erweiterte Reitbefugnis nur auf Waldwege bezieht und nicht auf Trampelpfade oder die Waldfläche selbst.

Für einzelne, örtlich abgrenzbare problematische Bereiche besteht nach Absatz 5 die Möglichkeit, im Einzelfall Reitverbote festzulegen und diese mit dem Zeichen 250 StVO mit Sinnbild Reiter zu kennzeichnen.

Die Zulassung der Erweiterung nach Absatz 3 ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll.

Die betroffenen Gemeinden sind vor Erlass der Allgemeinverfügung anzuhören, außerdem sind die Reiter- und Waldbesitzerverbände zu beteiligen. Im Übrigen setzt die Zulassung das Einvernehmen der Forstbehörde voraus. Die Erweiterung der Reitregelung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vor, können Reitwege auf privaten Waldwegen, die keine Fahrwege im Sinne des § 58 Absatz 2 sind, wie bisher nur mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesen und mit dem Zeichen 238 StVO gekennzeichnet werden.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Waldflächen im Kreis- bzw. Stadtgebiet in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, die Möglichkeit, in Abweichung von der generellen Regelung in Absatz 2 das Reiten im Wald auf die mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesenen und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken. Die Zulassung der Beschränkung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll. Je nach Erforderlichkeit kann sich die Allgemeinverfügung entweder auf sämtliche oder auf einzelne Waldflächen des Kreis- bzw. Stadtgebietes beziehen. Vor Erlass der eingeschränkten Reitregelung sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Waldbesitzer- und Reiterverbände anzuhören und es ist außerdem das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan

bekannt zu geben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, an einzelnen Gefahrenstellen Reitverbote für bestimmte Wege festzusetzen. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Aufstellen des Zeichens 250 StVO mit Sinnbild Reiter.

Zu Absatz 6:

Die Klarstellung, dass die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts von den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben, bleibt erhalten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält wie bisher die Klarstellung, dass die Eigennutzung der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von den Betretungsrechten unberührt bleibt. Grenze der Eigennutzung ist lediglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Betretungs- und Reitbefugnisse.

Zu Absatz 8:

Um den Belangen der Reiter insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten mit hohem Erholungsvorkommen Rechnung zu tragen, werden die Landschaftsbehörden wie bisher aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Kostentragung für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen, sondern ist auf das Bemühen gerichtet, die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein angemessenes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Recht zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald wird ergänzt durch die Pflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten, die Kennzeichnung von Reitwegen bzw. das Anbringen von Reitverbotsschildern zu dulden.

**Zu § 59 (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)**

§ 59 regelt die Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse weitgehend im bisherigen Umfang des § 53 LG.

Absatz 2 enthält das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nach Absatz 2 Satz 2 haben Radfahrer und Reiter besondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Diese Regelung ist insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten, in denen das Reiten im Wald künftig gem. § 50 Absatz 2 auf Straßen und Fahrwegen gestattet ist.

Absatz 3 enthält wie bisher § 54a ein gesetzliches Verbot für das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen in Schutzgebieten. Das gesetzliche Verbot dient als Auffangtatbestand für die Fälle, in denen nicht bereits die jeweilige Schutzgebietsregelung ein ausdrückliches Radfahr- oder Reitverbot enthält.

Absatz 4 enthält wie bisher § 53 Absatz 3 LG die Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten für Schäden, die nachweisbar durch den Erholungsverkehr verursacht worden sind. Im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Landesnaturschutzgesetzes wird zu prüfen sein, ob durch die Erweiterung der Reitregelung höhere Schadensersatzzahlungen ausgelöst werden.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die forstrechtlichen Betretungsverbote gem. § 3 LFoG, die Rücksichtnahmeklausel des § 2 Absatz 3 LFoG und den Anspruch auf Schadenbeseitigung gem. § 6 LFoG und die Abfallsammelpflicht der Forstbehörde gem. § 6a Absatz 3 LFoG.

**Zu § 60 (Zulässigkeit von Sperrungen)**

§ 60 enthält wie bisher § 54 LG Regelungen zur Zulässigkeit von Sperrungen auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten. Diese Personen können die Ausübung der Betretungs- und Reitbefugnisse auf ihren Grundflächen unter der Voraussetzung untersagen, dass ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Sperrung ist durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster durch Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht wird.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Sperrung von Waldflächen nach § 4 LFoG.

**Zu § 61 (Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften)**

§ 61 entspricht § 55 LG. Wie bisher können die Gemeinden durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

**Zu § 62 (Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe)**

Zu Absatz 1:

Das Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 und die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012 haben ergeben, dass sich die Kennzeichnung von Pferden, die in der freien Landschaft und im Wald geritten werden, bewährt hat. Sie dient der besseren Erkennbarkeit im Schadensfall und ist gerade im Hinblick auf die Erweiterung der Reitregelung beizubehalten.

Zu Absatz 2:

Die Erhebung der Reitabgabe wird mit Änderungen beibehalten. Die Reitabgabe erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion aufgestellten Kriterien. Die Personen, die Pferde in der freien Landschaft und im Wald reiten, sind eine homogene Gruppe, die von den übrigen Erholungssuchenden in der freien Landschaft und im Wald klar abgrenzbar ist. Diese Gruppe steht auch nach der Liberalisierung der Reitregelung in einer spezifischen Sachnähe zu der Anlage und Unterhaltung von Reitwegen, die den Bedürfnissen von Pferd und Reiter besonders angepasst sind, sowie zum Ausgleich von Schäden, die durch den Reitverkehr entstehen. Eine besondere Finanzierungsverantwortung der Reiter für den mit der Reitabgabe ver-

bundenen Zweck ist gegeben. Der Bau und die Unterhaltung von Reitwegen sowie die Zahlung von Ersatzleistungen sind keine originäre Landesaufgabe. Die Naturschutzbehörden werden durch § 57 Absatz 8 lediglich verpflichtet, sich dafür einzusetzen, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten die Voraussetzungen für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Aufkommen aus der Reitabgabe ist gemäß Absatz 2 Satz 2 zweckgebunden und wird gruppennützig eingesetzt. Außerdem wird es im jährlichen Haushaltsplan des Landes NRW vollständig dokumentiert.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält wie bisher § 52 LG eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landschaftsbehörde, Einzelheiten über die Kennzeichnung und die Höhe der Abgabe durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Absatz 3 Satz 2 benennt als notwendigen Rahmen für die Höhe der Abgabe den voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie die zu zahlenden Ersatzleistungen. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Reitabgabe in der Rechtsverordnung wird man berücksichtigen müssen, dass der Aufwand für die Anlage und Unterhaltung von besonderen Reitwegen nach der Neuregelung voraussichtlich kleiner als bisher sein wird, da grundsätzlich auf mehr Wegen als bisher geritten werden darf. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass wegen der erweiterten Reitmöglichkeiten insbesondere die Ersatzleistungen für Schäden an Fahrwegen zunehmen werden, ist bis zu einer Evaluierung der neuen Reitregelung anzunehmen, dass die Reitabgabe in ihrer bisherigen Höhe erhoben werden kann. Der Begriff „Reiterhöfe“ ist durch Rechtsverordnung definiert (§ 17 DVO-LG).

#### **Zu § 63 (Freigabe der Ufer)**

Diese Vorschrift des § 56 LG wird aufrechterhalten bis auf Absatz 2 Satz 2, der einen – selbstverständlichen – Hinweis auf die Geltung der Entschädigungsvorschrift enthielt. Ein Betreten könnte – abhängig vom morphologischen Zustand des Gewässers – der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes entgegenstehen. Deshalb wird in Absatz 2 das Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde statuiert.

#### **Zu § 64 (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)**

Die höhere Naturschutzbehörde wird als zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt.

#### **Zu § 65 (Markierung von Wanderwegen)**

Diese Vorschrift wird aufrecht erhalten.

#### **Zu Kapitel 7 (Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeirat, Landschaftswacht, Biologische Stationen)**

Bis auf die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Bundesnaturschutzgesetz nicht geregelt. Dieser Komplex bleibt daher dem Landesgesetzgeber überlassen. Neben Regelungen zum Naturschutzbeirat, zur Landschaftswacht und den Biologischen Stationen werden in

diesem Kapitel Bestimmungen getroffen, die die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen stärken.

#### **Zu § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)**

##### Zu Absatz 1:

Zu 1.: Überschreitet ein Projekt oder Plan die Zulässigkeitschwelle, kann es nur unter den strengen Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden. In diesen wichtigen – die Kohärenz von „Natura 2000“ betreffenden – Fällen sollen die anerkannten Naturschutzvereine angehört werden.

Zu 2.: Vorhaben, die mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG kollidieren, können realisiert werden, wenn für sie eine Ausnahme nach dem in der Praxis sehr wichtigen § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Trotz der hohen Bedeutung dieser Ausnahmerechtsentscheidungen für den Naturschutz und nicht zuletzt für die Zulässigkeit von Vorhaben können sich Naturschutzverbände dazu regelmäßig nur dann äußern, wenn eine Ausnahmerechtsentscheidung von einem seinerseits beteiligungspflichtigen Verfahren (v. a. Planfeststellungsverfahren) mit umfasst ist. Gerade bei Fragen des Artenschutzes können Verbände ihre besonderen Arten- und Ortskenntnisse einbringen. Daher sollen zumindest die Ausnahmerechtsentscheidungen bezogen auf die streng geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (i. S. d. § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG) von den Beteiligungsrechten mit umfasst werden.

Zu 3.: Die Beteiligung am (bundes- und landesrechtlich geregelten) gesetzlichen Biotopschutz greift einen im LG 2000 eingeführten und 2007 gestrichenen Beteiligungsfall wieder auf. Die gesetzlich geschützten Biotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, sie sind häufig „kleine Naturschutzgebiete“. Daher ist die Verbandsmitwirkung in diesen Fällen adäquat und folgerichtig.

Zu 4.: Die Beteiligung an Befreiungsverfahren wird auf weitere Schutzgebietskategorien ausgedehnt und so auf den betreffenden Sachverstand der Naturschutzverbände zurückgegriffen.

Zu 5. bis 9.: Diese Beteiligungsfälle greifen bewährte nordrhein-westfälische Mitwirkungsvorschriften, insbesondere aus dem Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, wieder auf. Die zugelassenen Vorhaben wirken sich grundsätzlich auf den Naturschutz und/oder das Landschaftsbild aus. Soweit die naturschutzrechtliche Verbändebeteiligung an das Erreichen bestimmter qualitativer Schwellenwerte gekoppelt ist, wurde diese entsprechend der einschlägigen Schwellenwerte des UVPG für die Umweltrelevanz eines Vorhabens angepasst. Nummer 5 betrifft ausschließlich Zulassungen für Abgrabungen nach unterschiedlichen Vorschriften.

Zu 10.: Wird eine an sich erforderliche Planfeststellung nach § 17b Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz zulässigerweise durch einen Bebauungsplan ersetzt, ist kein Tatbestand nach § 63 BNatSchG (Mitwirkungsrechte) und damit auch keine Mitwirkung gegeben. Die Beteiligung an planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen ist aber er-

forderlich, da die Beteiligung an Planfeststellungsverfahren diese Zulassungsform trotz gleich intensiver Umwelt- bzw. Naturbelastungen nicht erfasst.

Zu 11.: Die Nummer 11 enthält keine neue Mitwirkung, sondern integriert die bisher in § 42 Absatz 1 Satz 8 LG geregelte Beteiligung aus systematischen Gründen in diese Beteiligungsvorschrift. Dabei geht es um durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.. Diese Verordnungen stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung etc. des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über diese Aufhebungserklärung sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Zu 12.: Die in dieser Nummer enthaltenen Mitwirkungsrechte sollen nicht nur – wie bundesrechtlich in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG– vorgesehen – „Befreiungen“ umfassen, sondern auch „Ausnahmen“. Diese verlangen wie Befreiungen immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung, bei der die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Bei den Gebieten im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die in die Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete und die benannten Europäischen Vogelschutzgebiete.

#### Zu Absatz 2:

Die 2007 eingeführte Regelung, dass von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Absatz 3 Satz 2 geltendes LG), wird mit der Maßgabe fortgeführt, dass ein Absehen von der Mitwirkung zu begründen ist. Das Verlegen von Erdkabeln im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG hat grundsätzlich eine geringfügige Auswirkung im Sinne dieses Absatzes 2.

#### **Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)**

Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG wird im Wesentlichen beibehalten bzw. so gestaltet, dass die Naturschutzvereinigungen frühzeitig eingebunden werden. Im Hinblick auf die Übersendung nachträglich ergänzter oder geänderter Unterlagen in Absatz 2 Satz 4 wird auf die Präklusionsvorschrift des § 63 Absatz 1 Nummer 3 hingewiesen, wonach gerichtlich rügefähig nicht nur Belange sind, zu denen sich die Naturschutzvereinigung geäußert hat, sondern auch solche, bei denen ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

In Absatz 6 wird zur Klarstellung und Verdeutlichung dargelegt, dass die naturschutzrechtliche Anerkennung von Naturschutzvereinigungen nach den in dieser Regelung aufgeführten Vorschriften ausschließlich dann auszusprechen ist, wenn das eigentliche Ziel der Vereinigung naturschützerisch ausgerichtet ist (neben anderen Voraussetzungen, wie landesweite Tätigkeit, s. § 63 Absatz 2 BNatSchG).

#### **Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)**

Für die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 12 genannten Entscheidungen sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren mit einem Klagerecht versehen werden; der Bundesgesetzgeber stellt den Ländern eine entsprechende Erweiterung des Bundesrechts frei, § 64 Absatz 3 BNatSchG. Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Befürchtungen, es könne durch erweiterte Verbandsklageregulungen zu einer Überlastung der Gerichte sowie zu gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirtschaftsprojekte kommen, werden durch eine empirische Studie zur Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht entkräftet (Studie „Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010“, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen e. V., Berlin). Im Zeitraum 2007 bis 2010 sind für Nordrhein-Westfalen 12 Verbandsklagen und 20 Verfahren ermittelt worden, in denen die Verwaltungsgerichte eine Entscheidung getroffen haben (alle Bundesländer zusammen: 100 Verbandsklagen und 191 Verfahren). Der Anteil von Verbandsklagen an den insgesamt vor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (ohne Asylverfahren) geführten Verfahren ist danach sehr gering, nämlich 0,03 % (im Durchschnitt 157 984 erledigte Verfahren pro Jahr – davon durchgeführte Verfahren pro Jahr bei Verbandsklagen 47, s. S. 11 sowie Fußnote 25 der o. a. Studie). Die Umwelt- und Naturschutzverbände sind in dem o. g. Zeitraum mit ihren Klagen in 42,5 % der Fälle ganz oder teilweise erfolgreich gewesen (als Teilerfolg wertet die Studie auch alle durch Vergleich beendeten Fälle; Erfolgsquoten bezogen auf einzelne Bundesländer hat die Studie nicht ermittelt). Die Verbandsklagen sind demnach wesentlich erfolgreicher, als die insgesamt von den Verwaltungsgerichten in Deutschland entschiedenen Hauptsacheverfahren, bei denen die Erfolgsquote 2009 und 2010 nur bei etwa 10 bis 12 % gelegen hat. Dies zeigt, dass die Verbände die Fälle, in denen geklagt wird, nach wie vor sehr sorgfältig im Hinblick auf gute Erfolgsaussichten auswählen. Somit setzen sie ihre Klagegerechte gezielt und wirksam zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck ein, die bestehenden Vollzugsdefizite abzubauen. Sofern sich die Realisierung von Vorhaben verzögert, ist dies eine Folge der vorliegenden Vollzugsdefizite, die ggf. dem Vorhabenträger oder den zuständigen Behörden, nicht jedoch den Verbänden angelastet werden können. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden hiervon nicht erfasst.

#### **Zu § 70 (Naturschutzbeiräte)**

Abgesehen von der neuen Bezeichnung „Naturschutzbeirat“ wird lediglich die Ministeriumsbezeichnung auf den aktuellen Stand gebracht, die bewährte Regelung also beibehalten.

#### **Zu § 71 (Biologische Stationen)**

Die aus dem ehrenamtlichen Naturschutz hervorgegangenen Biologischen Stationen stellen ein Bindeglied zwischen dem ehrenamtlichen und dem amtlichen Naturschutz dar. Kein anderes Bundesland kann eine vergleichbare Struktur der Verzahnung von ehrenamtlichem und amtlichem Engagement, fachlicher Qualifikation und staatlicher sowie EU-rechtlicher Förderung für den Naturschutz aufweisen. Die Biologischen Stati-

onen sind für das Land zur Umsetzung seiner „Natura 2000“-Verpflichtungen unverzichtbare Partner. Diese Regelung über die finanzielle Unterstützung trägt diesem Umstand Rechnung.

#### **Zu § 72 (Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege)**

Durch die Biodiversitätsstrategie NRW und die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge wird die nachhaltige Entwicklung im Naturschutzbereich und die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür beschrieben. Der unter dem Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers im Haushalt jeweils zu beschließende Ansatz in der Titelgruppe 82 (Naturschutz) ist unabdingbar erforderlich zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie NRW.

#### **Zu Kapitel 8 (Eigentumsbindung, Befreiungen)**

Die wesentlichen materiellen Regelungen über die Befreiung und über Beschränkungen des Eigentums, die zu einer Entschädigung in Geld führen können, werden im Bundesnaturschutzgesetz getroffen (§§ 67 und 68 BNatSchG). Bis auf landesrechtlich notwendige Bestimmungen zur Enteignung und Betretung von Grundstücken werden in diesem Kapitel Zuständigkeitsvorschriften getroffen sowie das sog. Widerspruchsrecht der Landschaftsbeiräte wieder eingeführt.

#### **Zu § 73 (Betretungs- und Untersuchungsrecht)**

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 10 LG und erfüllt den Gesetzgebungsauftrag aus § 65 Absatz 3 BNatSchG, wonach sich die Befugnis, Grundstücke zu betreten, nach Landesrecht richtet.

#### **Zu § 74 (Vorkaufsrecht)**

In Anlehnung an § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet Absatz 1 hinsichtlich der Gebietskulisse sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen gegenüber dem Bundesrecht. Erfasst sind Grundstücke in Naturschutzgebieten, mit Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in bundes- und landesgesetzlich geschützten Biotopen ("kleine Naturschutzgebiete") sowie in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. Für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, liegt das Vorkaufsrecht abweichend nicht beim Land, sondern bei dem Träger der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte). Damit bleibt den Trägern der Landschaftsplanung der bisherige Spielraum bei der Umsetzung ihrer Festsetzungen aus den Landschaftsplänen erhalten. Der Träger der Landschaftsplanung finanziert den Kauf aus seinen Haushaltsmitteln und wird Eigentümer des Grundstücks.

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht für das Land von den höheren Landschaftsbehörden für die Kulisse nach Abs. 1 Satz 1, für das des Trägers der Landschaftsplanung (Kulisse nach Abs. 1 Satz 2) vom Träger selbst. Die förmlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts richten sich gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG nach den dort genannten Vorschriften des BGB.

Das Vorkaufsrecht kann erst mit Eintritt des Verkaufsfalles ausgeübt werden. Dieser liegt vor, wenn der Verkaufsverpflichtete (Verkäufer) mit dem Erstkäufer einen Kaufver-

trag über das mit dem Vorkaufsrecht belastete Grundstück schließt. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Verkäufers über den Kaufvertragsabschluss ausgeübt werden. Die Ausübungsfrist wird allerdings erst mit dem Zugang des vollständigen Kaufvertrages beim Vorkaufsberechtigten in Lauf gesetzt.

Materiell darf das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 2 BNatSchG nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Nach Bundesnaturschutzgesetz kann das Vorkaufsrecht vom Land u. a. auch **zugunsten** von Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen **auf deren Antrag** ausgeübt werden (in NRW durch die höhere Naturschutzbehörde). Dasselbe gilt in NRW auch für den Träger der Landschaftsplanung für Grundstücke in der Kulisse des Absatzes 1 Satz 2. In Absatz 3 werden für NRW zusätzlich die Naturschutzstiftungen des privaten Rechts, zu deren **Gunsten** auf Antrag das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, aufgenommen. Die ausübungsberechtigte höhere Naturschutzbehörde / der Träger der Landschaftsplanung **muss** das Vorkaufsrecht **nicht** ausüben, wenn ein derartiger Antrag gestellt wurde (es besteht lediglich ein pflichtgemäßes Ermessen).

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt (privatrechtsgestaltend). Eine bestimmte Form, wie z.B. Schriftform, wird nicht verlangt.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kommt ein rechtlich selbständiger Vertrag mit dem Inhalt des Erstvertrages (= der ursprüngliche Kaufvertrag) zustande. In den Fällen der Drittbegünstigung (s.o. „Zugunsten-Regelung“) wird der Drittbegünstigte selbst Vertragspartei (also die Naturschutzvereinigung, die Naturschutzstiftung usw.).

Durch Erlass wird klargestellt werden, dass das Vorkaufsrecht des Landes nach Abs. 1 Satz 1 **im Benehmen mit den betroffenen Ressorts** (StK, MWEIMH, MBWSV) durch die höheren Naturschutzbehörden ausgeübt wird.

#### **Zu § 75 (Befreiungen und Ausnahmen)**

Für die in § 67 BNatSchG geregelten Entscheidungen über Befreiungen wird die Zuständigkeit den unteren Naturschutzbehörden zugewiesen. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 2 bis 4 das Widerspruchsrecht der Beiräte insofern modifiziert, dass zwingend der jeweils zuständige Ausschuss der Vertretungskörperschaft des Kreises/der kreisfreien Stadt mit dieser Angelegenheit zu befassen ist. Es wird die Regelung gestrichen, dass die untere Naturschutzbehörde entscheidet, wenn der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgeben hat.

Die vor 2007 bestehende Regelung, in den Fällen des Dissenses Ausschuss/Beirat die endgültige Entscheidung auf die Ebene der Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) zu verlagern, erscheint sachgerechter auch angesichts der Erfahrungen mit dieser Regelung von 1985 bis 2007.

Die in Absatz 1 Satz 5 ergänzte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur durch die Befreiung, sondern auch durch die entsprechende Ausnahmeerteilung eine

Freistellung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten erfolgt. Insoweit ist eine Gleichbehandlung der beiden Instrumente angezeigt.

#### **Zu § 76 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung)**

§ 68 BNatSchG regelt Beschränkungen des Eigentums und Ansprüche bei naturschutzrechtlich bedingten Eigentumsbeschränkungen. Die Enteignung von Grundstücken bleibt nach § 68 Absatz 3 BNatSchG dem Landesrecht vorbehalten. Absatz 1 trifft die dazu notwendige Bestimmung, die materiell dem geltenden § 7 Absatz 1 LG entspricht. Ein landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht daneben nur noch im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörden. Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks bei der Behörde zu stellen ist, die die nutzungsbeschränkende Maßnahme verantwortet (mit anderen Worten: die für die in § 68 Absatz 1 BNatSchG genannten „Naturschutzvorschriften“ zuständigen Behörden).

#### **Zu Kapitel 9 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geltender Fassung muss angepasst werden, da der Bund in § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt.

#### **Zu § 77 (Ordnungswidrigkeiten)**

In diese Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus dem geltenden Landschaftsgesetz, die keinen Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz gefunden haben, aufgenommen. Als neuer Bußgeldtatbestand wurden Verstöße gegen die Zuwiderhandlung gegen Verbote in Wildnisentwicklungsgebieten aufgenommen.

#### **Zu § 78 (Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde)**

Diese Bestimmung entspricht im Großen und Ganzen § 71 LG geltender Fassung. Neu ist, dass § 23 Ordnungswidrigkeitengesetz anzuwenden ist, der die Einziehung unter erweiterten Voraussetzungen zulässt. Im Bundesnaturschutzgesetz ist diese Anwendung ebenfalls vorgesehen (§ 72 Satz 2 BNatSchG). Auch viele andere Bundesländer sehen diese Anwendung vor (u. a. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

#### **Zu Kapitel 10 (Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften)**

Die Regelungen dieses Kapitels entsprechen im Grundsatz den Übergangsvorschriften der §§ 73 bis 76 LG geltender Fassung, wurden aber teilweise sprachlich überarbeitet bzw. an die neue Systematik angepasst. Die Regelung über Flugsperrezeiten für Tauben in § 72 LG geltender Fassung wurde aufgehoben, weil kein Zusammenhang mit der Materie des Naturschutzes besteht und darüber hinaus kein Bedarf mehr für eine solche Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung über den Erlass von notwendigen Verwaltungsvorschriften in § 86 LG geltender Fassung wird beibehalten. Darüber hinaus wird die Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs analog § 25a StrVG eingeführt, damit dem Kraftfahrzeughalter auch bei Parkverstößen in der freien Natur in

Schutzgebieten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn er behauptet, nicht gefahren zu sein.

#### **Zu § 79 (Überleitung bestehender Verordnungen)**

Da es nach Auskunft der zuständigen Behörden noch einige wenige Anwendungsfälle gibt, bleibt die Vorschrift weiterhin bestehen.

#### **Zu § 80 (Landschaftspläne)**

Auch diese Regelung hat noch einen Anwendungsbereich.

#### **Zu § 81 (Beiräte)**

Diese Vorschrift enthält die durch die Änderung in der Beiratszusammensetzung notwendig gewordene Überleitungsbestimmung.

#### **Zu § 82 (Durchführungsvorschriften)**

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Daher wird diese Bestimmung beibehalten.

#### **Zu § 83 (Übergangsvorschriften)**

§ 83 enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die neue Reitregelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten widersprechende Regelungen, die die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bisherigen Reitregelung erlassen haben, außer Kraft.\* Dies gibt den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichend Zeit, die Anwendung der neuen Reitregelung für ihr Kreis- bzw. Stadtgebiet zu prüfen. Die Prüfung soll zusammen mit den Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Reiter- und Waldbesitzerverbänden erfolgen, um einen breiten Konsens auf örtlicher Ebene zu erreichen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die bisherige Reitregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Reitregelung fort gilt. In einer Übersichtskarte mit Stand 1. Januar 2018 wird auf der Internetseite des für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministeriums nachrichtlich dargestellt, welche Reitregelung in den Kreisen und kreisfreien Städten gilt. Diese Karte soll Reitern und anderen Erholungssuchenden einen Überblick verschaffen, auf welchen Wegen in nordrhein-westfälischen Wäldern geritten werden darf.

#### **Zu § 84 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)**

Diese Vorschrift trifft die notwendigen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten der Rechtsnormen dieses Gesetzes sowie über die Berichtspflicht. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das betreffende Gesetz und die Verordnung u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthalten, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

#### **Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**

Da die Bezeichnung des Gesetzes geändert wird, müssen als Folgeänderung auch die Verweise auf das Landschaftsgesetz in den darauf verweisenden Gesetzen und Verordnungen geändert werden, damit dies nicht durch Einzelnovellen erfolgen muss.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Landesforstgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 1b, Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)**

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelung wird auf Landesebene daher in § 1b Absatz 2 als naturschutzfachlicher Mindeststandard für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Erhalt von Totholz aufgenommen. Diese Regelung beinhaltet eine durchsetzbare gesetzliche Verpflichtung und ist damit spezieller als die in § 1b Absatz 1 enthaltenen Kriterien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die lediglich als gesetzliche Zielvorstellungen formuliert sind.

### Zu Absatz 2

Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Stehendes Totholz spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle, weil tote Bäume und Dürrständer zahlreiche Funktionen als Habitat, Nahrungsquelle, Nistgelegenheit, Rückzugsgebiet, Sitzwarde usw. aufweisen. Auch verschiedenste Insekten nutzen sie als Lebensraum, darunter viele Trockenheit und Wärme liebende Arten. Diese benötigen südexponiertes und vorzugsweise gut besonntes Totholz. Das Vorkommen höhlenbrütender Arten ist insbesondere vom Stammdurchmesser abhängig. Ein dicker Stamm kann einer größeren Anzahl Arten als Brutort dienen und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Dürrständer sind zudem im wahrsten Sinne des Wortes „lebende Vorratskammern“ für Vögel und Säugetiere, die sich von den zahlreichen im Totholz heranwachsenden Insekten ernähren. Eulen und Greifvögel nutzen das stehende Totholz zudem gerne als Ansitz. Viele der in und an Totholz lebenden Tierarten sind gefährdet. Der Erhalt von Totholz ist daher Teil einer multifunktionalen Forstwirtschaft. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubholzbäumen in der Regel keine Forstschutzhafahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. Der Verzicht auf eine wirtschaftliche Verwertung des Holzes ist daher im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumutbar.

Sollte im Ausnahmefall von toten Laubholzbäumen eine Gefahr für benachbarte Waldbestände ausgehen und ein Entfernen des Totholzes aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sein, kann die Forstbehörde im Einzelfall auf Antrag des Waldbesitzers hin das Entfernen zulassen. Gründe des Waldschutzes sind insbesondere gegeben, wenn sich schädigende Pilze oder Insekten vom Totholz aus auf benachbarte Waldbestände auszubreiten drohen.

### **Zu Nummer 2 (§ 70, Ordnungswidrigkeiten)**

Zur besseren Durchsetzbarkeit der Vorschrift wird das Entfernen des stehenden, dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen aus dem Wald außerdem in § 70 LFoG (Bußgeldvorschrift) als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Geldbuße aufgenommen.